

Erneutes Aufflammen des Konflikts in Berg-Karabach

Carolin Gornig

Abstract Deutsch

Aserbaidshan wurde spätestens mit dem Zerfall der UdSSR zur unabhängigen Republik Aserbaidshan. Unter Zugrundelegung des *uti-possidetis*-Grundsatzes wäre Berg-Karabach – sofern keine vorherige Sezession vorgelegen hätte – innerhalb der Aserbaidshanischen SSR Teil der Republik Aserbaidshan geworden. Aserbaidshan macht geltend, dass Berg-Karabach nach dem Austritt aus der UdSSR Teil der Republik Aserbaidshan war. Berg-Karabach sowie sein Fürsprecher Armenien hingegen berufen sich auf das Sezessionsrecht im Einklang mit den damaligen Vorschriften der UdSSR und des Völkerrechts aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Völker.

Nach Art. 72 UdSSR-Verf. vom 7.10.1977 hatten die Unionsrepubliken ein Recht auf freien Austritt aus der UdSSR. Nach dem Wortlaut waren somit Autonome Gebiete von dieser Norm nicht erfasst, sodass sich Berg-Karabach hinsichtlich der Abspaltung nicht auf Art. 72 UdSSR-Verf. berufen konnte. Zudem gewährte Art. 3 S. 2 des Sezessionsgesetzes den Völkern der autonomen Republiken, autonomen Gebiete und autonomen Kreise u. a. eine Entscheidung darüber, ob man in der UdSSR oder in der ausgetretenen Unionsrepublik bleiben möchte. Diese Entscheidung stand aber nicht mit Art. 78 UdSSR-Verf. im Einklang, denn nach der Verfassung bedurfte es jeweils einer Zustimmung der Unionsrepublik, welcher die autonome Republik, das autonome Gebiet und der autonome Kreis angehört. Aber auch wenn die Verfassungswidrigkeit nicht im Wege stehen würde, hätte das Ausscheiden aus der Union nach dem Sezessionsgesetz der Einhaltung eines Verfahrens bedurft, welches nicht beachtet wurde.

Die Geltendmachung des Selbstbestimmungsrechts zur Realisierung einer Sezession ist von einem Volk in einem geschlossenen Siedlungsgebiet nur ausnahmsweise zur Notwehr (sog. *Remedial Secession*) zulässig. Bedingung für eine Sezession vom zugehörigen Staat sind die Verweigerung der inneren Selbstbestimmung sowie erhebliche Diskriminierungen oder massive Menschenrechtsverletzungen. Auch eine Minderheit, wie die ethnischen Armenier in Berg-Karabach sind Träger des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Ob aber tatsächlich die Voraussetzungen für die Berufung auf Abspaltung der Armenier Berg-Karabachs zum damaligen Zeitpunkt vorlagen, wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt.

Anfang Juli 2020 wurde in den Medien von einem erneuten Aufflammen des Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidshan berichtet. Am 12.7.2020 wurde eine Waffenruhe vereinbart, doch am 27.9.2020 kam es erneut zu schweren Gefechten in Berg-Karabach. Am 9.11.2020 wurde eine erneute Waffenstillstandsvereinbarung unterzeichnet. Fraglich ist, wer mit den ersten Kampfhandlungen im Jahr 2020 in Berg-Karabach begonnen hatte. Es existieren aber keine gesicherten Erkenntnisse darüber, wer tatsächlich den Erstschat verübt hat.

Wenn man davon ausgeht, dass Aserbaidshan mit der Anwendung von Gewalt begonnen hat, um besetzte Gebiete zurückzuerobern, liegt gleichwohl eine Verletzung des Gewaltverbots vor, auch wenn Berg-Karabach damals *de iure* Teil Aserbaidshans geblieben ist. Ein grenzüberschreitender Sachverhalt kann nämlich auch vorliegen, wenn ein stabilisiertes *De-facto*-Regime die Verletzung des Gewaltverbots geltend macht. Eine gewaltsame Rückeroberung des beherrschten Landes durch das Mutterland ist

völkerrechtlich nicht erlaubt. Aber auch wenn man ein De-facto-Regime bei Berg-Karabach verneinen würde, liegt eine Verletzung des Gewaltverbots durch den Verstoß gegen das Waffenstillstandsabkommen vom 11.5.1994, modifiziert am 27.7.1994 und 6.2.1995, vor. Aserbaidschan kann sich aufgrund des gerade genannten Waffenstillstandsabkommens nicht auf das Selbstverteidigungsrecht berufen, denn darin wurde vereinbart, Konflikte friedlich beizulegen. Sofern Berg-Karabach ein individuelles Selbstverteidigungsrecht zustehen sollte, könnte auch ein Hilfeleisten von Armenien und der Russländischen Föderation i. S. d. kollektiven Selbstverteidigungsrechts in Betracht kommen.

Abstract English

Azerbaijan became an independent Republic at the latest with the collapse of the USSR. Based on the *uti possidetis*-principle, Nagorno-Karabakh would have become part of the republic of Azerbaijan within the Azerbaijan SSR, provided there had been no prior secession. Azerbaijan claims that Nagorno-Karabakh was part of the Republic of Azerbaijan after it left the USSR. Nagorno-Karabakh, as well as its advocate Armenia, on the other hand, invoke the right of secession in accordance with the regulations of the USSR at the time and international law based on the right of peoples to self-determination.

According to Article 72 of the USSR Constitution of October 7, 1977, the Union republics had the right to freely withdraw from the USSR. Thus, according to the wording, autonomous territories were not covered by this norm, so Nagorno-Karabakh could not invoke Article 72 of the USSR Constitution with regard to secession. In addition, Article 3, sentence 2 of the secession law granted the peoples of the autonomous republics, autonomous territories and autonomous districts the right to decide whether they wanted to remain in the USSR or in the seceded Union republic. However, this decision was not in accordance with Article 78 of the USSR Constitution, because according to the Constitution, the consent of the Union Republic to which the autonomous republic, autonomous region and autonomous district belonged was required in each case. But even if the unconstitutionality did not stand in the way, the secession from the Union under the secession law would have required the observance of a procedure, which was not observed.

The assertion of the right of self-determination for the realization of a secession is permissible by a people in a closed settlement area only in exceptional cases for self-defense (so-called Remedial Secession). The conditions for secession from the associated state are the denial of internal self-determination and significant discrimination or massive human rights violations. A minority, such as the ethnic Armenians in Nagorno-Karabakh, are also bearers of the right to self-determination of peoples. However, whether the conditions for the appeal to secession of the Armenians of Nagorno-Karabakh actually existed at the time is judged differently in the literature.

In early July 2020, the media reported a renewed flare-up of the conflict between Armenia and Azerbaijan. A ceasefire was agreed on July 12, 2020, but heavy fighting broke out again in Nagorno-Karabakh on September 27, 2020. A new ceasefire agreement was signed on November 9, 2020. It is questionable who started the first fighting in Nagorno-Karabakh in 2020. However, no firm evidence exists as to who actually perpetrated the first strike.

If one assumes that Azerbaijan began using force to recapture occupied territories, there is nevertheless a violation of the prohibition of the use of force, even if Nagorno-Karabakh remained *de iure* part of Azerbaijan at the time. A cross-border situation

can exist if a stabilized de facto regime claims the violation of the prohibition of the use of force. A forcible reconquest of the dominated country by the mother country is not permitted under international law. However, even if one were to deny a de facto regime in the case of Nagorno-Karabakh, there is a violation of the prohibition of the use of force due to the violation of the cease-fire agreement of May 11, 1994, modified on July 27, 1994, and February 6, 1995. Azerbaijan cannot invoke the right of self-defense on the basis of the cease-fire agreement just mentioned, because it was agreed therein to settle conflicts peacefully. If Nagorno-Karabakh has an individual right of self-defense, Armenia and the Russian Federation could also provide assistance under the collective right of self-defense.

1. Neueste Entwicklung

Anfang Juli 2020 wurde in den Medien von einem erneuten Aufflammen des Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidschan berichtet.¹ Da die Auseinandersetzungen zu zahllosen Todesopfern im südkaukasischen Gebiet Berg-Karabach führten, wurde am 12.7.2020 eine Waffenruhe vereinbart.² Am 27.9.2020 kam es erneut zu schweren Gefechten in Berg-Karabach. In Armenien wurde für das gesamte Land der Kriegszustand ausgerufen. Der armenische Premierminister Nikol Paschinjan³ sprach im armenischen Fernsehen von einer Kriegserklärung Aserbaidschans. Nach Darstellung von Aserbaidschan hingegen habe man als Reaktion auf Armeniens militärische Operationen einen Angriff auf den Nachbarn gestartet.⁴

Am 9.11.2020 wurde vom Präsidenten der Aserbaidschanischen Republik, vom Premierminister der Republik Armenien und vom Präsidenten der Russländischen Föderation eine erneute Waffenstillstandsvereinbarung⁵ unterzeichnet. Darin wurde zunächst ein Waffenstillstand ab dem 10.11.2020 vereinbart. Armenien machte darüber hinaus viele Zugeständnisse: Erstens sollten der Rayon von Agdam bis

-
- 1 Tote bei Kämpfen um Berg-Karabach, in: Tagesschau 12.7.2020, <https://www.tagesschau.de/ausland/Berg-Karabach-tote-101.html>.
 - 2 Waffenruhe in Berg-Karabach vereinbart, in: Tagesschau 12.7.2020, <https://www.tagesschau.de/ausland/Berg-Karabach-115.html>.
 - 3 Aufgrund der vereinbarten Waffenruhe, die zu viel Kritik geführt hatte, rief Paschinjan vorgezogene Neuwahlen aus. Bei der vorgezogenen Parlamentswahl am 20.6.2021 siegte die Partei „Bürgervertrag“ des Regierungschefs mit 53,92 Prozent (Wahlbeteiligung ca. 50 Prozent) der Stimmen: siehe Paschinjan zum Wahlsieger erklärt, in: Tagesschau 21.6.2021, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/armenien-parlamentswahl-103.html>; Armeniens Regierungschef gewinnt die Parlamentswahl, in: Spiegel 21.6.2021, <https://www.spiegel.de/ausland/armeniens-regierungschef-nikol-paschinjan-gewinnt-die-parlamentswahl-a-27ab7a01-d223-4dcf-9612-5c96e7943756>.
 - 4 Armeniens Regierungschef warnt vor „umfassendem Krieg“, in: Zeit-online 27.9.2020, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-09/berg-karabach-armenien-aserbaidschan-nikol-paschinjan-warnung-militaer>; Armenien erklärt Kriegszustand, in: Tagesschau 27.9.2020, <https://www.tagesschau.de/ausland/Berg-Karabach-kaempfe-103.html>.
 - 5 Statement by President of the Republic of Azerbaijan, Prime Minister of the Republic of Armenia and President of the Russian Federation, <http://en.kremlin.ru/events/president/news/64384>.

zum 20.11.2020, zweitens der Kelbadschar Rayon bis zum 15.11.2020 und drittens der Latschin Rayon bis zum 1.12.2020 an Aserbaidschan zurückgegeben werden. Aserbaidschan erhielt zudem einen Korridor zur Republik Nachitschewan⁶, womit auch eine Verbindung zur Türkei hergestellt wurde. Ein fünf Kilometer breiter Korridor verbindet Berg-Karabach mit Armenien. Entlang dieser Kontaktlinie am Latschin-Korridor werden unter anderem 1.960 Wehrbedienstete der Russländischen Föderation für fünf Jahre zur Friedenssicherung stationiert. Sofern nicht eine fristgerechte Beendigung erklärt wird, verlängert sich die Stationierung um weitere fünf Jahre. Ferner wurde ein Gefangenenaustausch beschlossen.⁷

Im Dezember 2020 hoben Aserbaidschan und im März 2021 Armenien den Kriegszustand in Berg-Karabach auf.⁸ Bereits im Mai 2021 warf Armenien Aserbaidschan weitere Grenzverletzungen vor, unter anderem an einem See im Südosten Armeniens.⁹ Ende Juli 2021 hatten beide Staaten erneut einer Waffenruhe zugestimmt, nachdem Soldaten beider Seiten verletzt und drei armenische Soldaten getötet worden waren.¹⁰ In der Region im Südkaukasus gab es auf beiden Seiten bisher mehr als 6.500 Tote.¹¹

Seit Mitte der 2000er-Jahre ist die Türkei die Verbündete von Aserbaidschan. Die Schutzmacht von Armenien ist die Russländische Föderation¹².

2. Kurzer historischer Rückblick

Bereits im Mittelalter bestand die Mehrheit der Bevölkerung in Berg-Karabach aus christlichen Armeniern.¹³ In der Neuzeit war der moslemisch-türkische Be-

6 Nachitschewan ist eine Autonome Republik in Aserbaidschan. Sie bildet eine zum größten Teil vom Iran und Armenien umgebene Exklave.

7 O. Luchterhandt, Armeniens Niederlage im 3. Karabach-Krieg. Ursachen und Folgen, in: Ost/Mag 2/2020, 1–10 (2); S. Stöber, Ein historischer Tag im Südkaukasus, in: Tagesschau 10.11.2020, <https://www.tagesschau.de/ausland/armenien-aserbaidschan-Berg-Karabach-101.html>.

8 Armenien hebt Kriegszustand in Berg-Karabach auf, in: Spiegel 24.3.2021, <https://www.spiegel.de/ausland/Berg-Karabach-armenien-hebt-kriegszustand-im-konflikt-mit-aserbaidschan-auf-a-7a316da3-0556-413c-ac75-7d48edec65fa>.

9 F. Schmidt, Neuer Zündstoff, in: FAZ 15.5.2021, 5.

10 Armenien fordert russische Truppen an der Grenze zu Aserbaidschan, in: Spiegel 29.7.2021, <https://www.spiegel.de/ausland/armenien-fordert-russische-truppen-an-grenze-zu-aserbaidschan-a-cdea9544-b06f-48be-bcc8-830240cad6a8>.

11 Paschinjan zum Wahlsieger erklärt, in: Tagesschau 21.6.2021, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/armenien-parlamentswahl-103.html>; Armeniens Regierungschef gewinnt die Parlamentswahl, in: Spiegel 21.6.2021, <https://www.spiegel.de/ausland/armenien-regierungschef-nikol-paschinjan-gewinnt-die-parlamentswahl-a-27ab7a01-d223-4dcf-9612>.

12 I. Rose, Krieg um Berg-Karabach zwischen Armenien und Aserbaidschan, in: Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag 13/20, 2.

13 I. Rose, Krieg um Berg-Karabach zwischen Armenien und Aserbaidschan, in: Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag 13/20, 1.

völkerungsanteil gestiegen.¹⁴ Am 12.10.^{jul.}/24.10.1813^{greg.} bestätigte Persien im Vertrag von Gulistan¹⁵, der den Russisch-Persischen Krieg beendete, die Zugehörigkeit Berg-Karabachs zum russischen Kaiserreich.¹⁶ Die Umsiedlung von Armeniern aus dem Persischen Reich nach Russland, insbesondere im Jahr 1828, war Folge des Friedensvertrages von Turkmantschai zwischen Russland und dem Persischen Reich.¹⁷ Zwischen beiden Ethnien, den Aserbaidshaniern und Armeniern, kam es bereits seit den 1890er-Jahren regelmäßig zu gewalttätigen Konflikten¹⁸, so auch in der Revolution von 1905 in der Stadt Schuscha in Berg-Karabach.¹⁹

Nach dem Zerfall des Zarenreiches in Folge der Oktoberrevolution im Jahr 1917 und der nur kurzlebigen Transkaukasischen Demokratisch-Föderativen Republik²⁰ kam es zu einem militärischen Konflikt zwischen der am 28.5.1918 ausgerufenen Demokratischen Republik Armenien und der am selben Tag ausgerufenen Demokratischen Republik Aserbaidshan, da beide Republiken die Zugehörigkeit Berg-Karabachs für sich beanspruchten.²¹ Diese Auseinandersetzung endete infolge der Besetzung des Kaukasus durch die Rote Armee; daraufhin wurden die Aserbaidshansische und die Armenische Sozialistische Sowjetrepubliken ausgerufen.²²

Das Kaukasische Büro des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Russlands beschloss am 5.7.1921 den Verbleib Berg-Karabachs in den Grenzen der Aserbaidshansischen Sozialistischen Sowjetrepublik als autonomes Gebiet mit der Verwaltungshauptstadt Schuscha, was jedoch nicht direkt umgesetzt wurde.²³

14 O. Luchterhandt, Das Recht Berg-Karabachs auf staatliche Unabhängigkeit aus völkerrechtlicher Sicht, in: AVR 31/1993, 30–81 (39).

15 Text: http://www.hrono.ru/dokum/1800dok/18131012ru_per.php (russ.). Vgl. dazu <https://iranicaonline.org/articles/goleshtan-treaty>.

16 H.-J. Heintze, Territoriale Integrität der Staaten: Fortbestehende Grundlage des Völkerrechts, Berlin 2016, 97 f.

17 Text: <http://www.hist.msu.ru/ER/Etext/FOREIGN/turkman.htm>; vgl. dazu H.-J. Heintze, Territoriale Integrität der Staaten: Fortbestehende Grundlage des Völkerrechts, Berlin 2016, 97.

18 I. Rose, Krieg um Berg-Karabach zwischen Armenien und Aserbaidshan, in: Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag 13/20, 1.

19 H.-J. Heintze, Territoriale Integrität der Staaten: Fortbestehende Grundlage des Völkerrechts, Berlin 2016, 98.

20 Die Transkaukasische Demokratisch-Föderative Republik war ein Staatenbund zwischen Georgien, Aserbaidshan und Armenien und existierte vom 22.4 bis zum 28.5. 1918, siehe S. Hansen, Die Außen- und Sicherheitspolitik der Republik Armenien, Baden-Baden 2021, 70.

21 M. Heß, Panzer im Paradies. Der Berg-Karabach-Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidshan, Berlin 2016, 49; A. Babajew, Weder Krieg noch Frieden im Südkaukasus, Baden-Baden 2014, 30 f.

22 I. Rose, Krieg um Berg-Karabach zwischen Armenien und Aserbaidshan, in: Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag 13/20, 1.

23 O. Renner, Berg Karabach, in: G. Gornig (Hrsg.), Krisengebiete der Welt, Frankfurt am Main 2011, 91; H.-J. Heintze, Territoriale Integrität der Staaten: Fortbestehende Grundlage des Völkerrechts, Berlin 2016, 99; H. Krüger, Der Berg-Karabach-Konflikt, Berlin, Heidelberg 2009, 20.

Am 13.12.1922 verbanden sich die Aserbaidsschische Sozialistische Sowjetrepublik, die Armenische Sowjetrepublik und die Georgische Sozialistische Sowjetrepublik zur Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik. Im Jahr 1922 wurde sodann die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR) von der Russischen SFSR, der Ukrainischen SSR, der Weißrussischen SSR und der Transkaukasischen SFSR gegründet.²⁴ Der Status von Berg-Karabach als autonomes Gebiet wurde sodann am 7.7.1923 umgesetzt.²⁵ Die Mehrheit der Bevölkerung bestand zu diesem Zeitpunkt aus Armeniern.²⁶ In den nachfolgenden Jahrzehnten herrschte in Berg-Karabach nach wie vor der Wunsch sich Armenien anzuschließen. Dieser wurde in Petitionen an die sowjetische Führung zum Ausdruck gebracht.²⁷ Allein in den 1960er-Jahren wurde mehrmals der Anschluss an die Armenische SSR gefordert,²⁸ nicht zuletzt aufgrund der immer schlechter werdenden Lebensverhältnisse sowie der immer geringer werdenden Anzahl an Armeniern in Berg-Karabach.²⁹

Am 20.2.1988 beschloss das Regionalparlament Berg-Karabachs, die Obersten Sowjets von Armenien und Aserbaidsschan zu bitten, den Anschluss an Armenien zu billigen. Der Oberste Sowjet der UdSSR sowie das Zentralkomitee der KPdSU lehnten dies ab.³⁰ Es kam vom 27. bis 29.2.1988 zu Gewalttätigkeiten in Sumgait.³¹ Auch der Oberste Sowjet Armeniens stimmte am 15.6.1988 für einen Anschluss Berg-Karabachs an Armenien, am 17.6.1988 widersprach aber der Oberste Sowjet Aserbaidsschans.³² Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR wei-

24 H. Krüger, *Der Berg-Karabach-Konflikt*, Berlin, Heidelberg 2009, 20.

25 A. Babajew, *Weder Krieg noch Frieden im Südkaukasus*, Baden-Baden 2014, 33; vgl. H. Krüger, *Der Berg-Karabach-Konflikt*, Berlin, Heidelberg 2009, 20.

26 O. Renner, *Berg Karabach*, in: G. Gornig (Hrsg.), *Krisengebiete der Welt*, Frankfurt am Main 2011, 91.

27 H. Krüger, *Der Berg-Karabach-Konflikt*, Berlin, Heidelberg 2009, 20.

28 I. Rose, *Krieg um Berg-Karabach zwischen Armenien und Aserbaidsschan*, in: *Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag* 13/20, 1.

29 H. Krüger, *Der Berg-Karabach-Konflikt*, Berlin, Heidelberg 2009, 20 f.

30 A. Bashlinskaya, *Die völkerrechtliche Bewertung des militärischen Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidsschan um Berg-Karabach: Das Krisenmanagement durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union und die OSZE*, Baden-Baden 2010, 31; H. Krüger, *Der Berg-Karabach-Konflikt*, Berlin, Heidelberg 2009, 22; O. Luchterhandt, *Das Recht Berg-Karabachs auf staatliche Unabhängigkeit aus völkerrechtlicher Sicht*, in: AVR 31/1993, 30–81 (42); M. Heß, *Panzer im Paradies. Der Berg-Karabach-Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidsschan*, Berlin 2016, 78 ff.

31 L. Zidella, *Das Ende von Ordnung im 20. Jahrhundert. Dekolonisierung und Zerfall des Ostblocks als Desintegrationsprozesse internationaler Ordnungen*, Baden-Baden 2019, 309; vgl. M. Heß, *Panzer im Paradies. Der Berg-Karabach-Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidsschan*, Berlin 2016, 73.

32 A. Babajew, *Weder Krieg noch Frieden im Südkaukasus*, Baden-Baden 2014, 34; O. Renner, *Berg Karabach*, in: G. Gornig (Hrsg.), *Krisengebiete der Welt*, Frankfurt am Main 2011, 95; vgl. A. Bashlinskaya, *Die völkerrechtliche Bewertung des militärischen Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidsschan um Berg-Karabach: Das Krisenmanagement durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union und die OSZE*, Baden-Baden 2010, 30; O. Luchterhandt, *Das Recht Berg-Karabachs auf staatliche Unabhängigkeit aus völkerrechtlicher Sicht*, in: AVR 31/1993, 30–81 (43 f.).

gerte sich anschließend erneut die Unabhängigkeit von Berg-Karabach mangels Einverständnis *beider* Unionsrepubliken (Art. 78 der Verfassung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 7.10.1977 ([UdSSR-Verf.]) anzuerkennen.³³ Dennoch rief das Regionalparlament am 12.7.1988 den Austritt Berg-Karabachs aus der Aserbaidschanischen SSR aus und beschloss die Benennung „Arzachisches Autonomes Gebiet im Verband Armeniens“.³⁴ Daraufhin kam es zu Gewalttaten und Vertreibungen sowohl von aserbaidschanischer als auch armenischer Seite.

Am 12.1.1989 wurde in Berg-Karabach durch das Präsidium des Obersten Sowjets der Sowjetunion, welches bereits zuvor den Beschluss vom 12.7.1988 als Verstoß gegen die Verfassung wertete, eine Sonderverwaltung etabliert, die Rechtsprechungshoheit Aserbaidschan entzogen und der UdSSR übertragen. Am 11.8.1989 wurde vom „Kongress der bevollmächtigten Vertreter der Bevölkerung des Autonomen Gebiets von Berg-Karabach“ beschlossen, dass Berg-Karabach ein „unabhängiges Unionsterritorium“ wird und ein „Nationaler Rat“ die staatliche Gewalt ausüben soll. Über einen Monat später wurde dann förmlich die Nichtanerkennung des Kongresses durch das Präsidium des Obersten Sowjets Aserbaidschans ausgesprochen. Des Weiteren wurde die Sonderverwaltung am 28.11.1989 wieder aufgehoben.³⁵

Am 3.4.1990 wurde das „Gesetz der UdSSR über das Verfahren der Entscheidung von Fragen, die mit dem Austritt einer Unionsrepublik aus der UdSSR verbunden sind“³⁶ erlassen. Das Sezessionsgesetz regelte das Austrittsrecht aus der Sowjetunion und schrieb ein umfängliches Verfahren für seine Umsetzung vor.³⁷

Am 30.8.1991 beschloss das Parlament in Aserbaidschan die Unabhängigkeit des Landes.³⁸ Am 2.9.1991 rief der nicht-erkannte „Nationale Rat“ Berg-Karabachs die unabhängige Republik Berg-Karabach aus, woraufhin im November 1991 Aserbaidschan den autonomen Status der Region aufhob.³⁹ Das Verfassungskomi-

33 O. Luchterhandt, Das Recht Berg-Karabachs auf staatliche Unabhängigkeit aus völkerrechtlicher Sicht, in: AVR 31/1993, 30–81 (44).

34 H.-J. Heintze, Territoriale Integrität der Staaten: Fortbestehende Grundlage des Völkerrechts, Berlin 2016, 99; O. Luchterhandt, Das Recht Berg-Karabachs auf staatliche Unabhängigkeit aus völkerrechtlicher Sicht, in: AVR 31/1993, 30–81 (44).

35 M. Heß, Panzer im Paradies. Der Berg-Karabach-Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan, Berlin 2016, 95; O. Luchterhandt, Das Recht Berg-Karabachs auf staatliche Unabhängigkeit aus völkerrechtlicher Sicht, in: AVR 31/1993, 30–81 (44 f.).

36 „Gesetz über das Verfahren der Entscheidung der Fragen, die mit dem Austritt einer Unionsrepublik aus der UdSSR verbunden sind“, übersetzt in: Sicherheit und Frieden 3/90, 163–165 (163).

37 T. Schweisfurth, Vom Einheitsstaat (UdSSR) zum Staatenbund (GUS). Juristische Stationen eines Staatszerfalls und einer Staatenbundsentstehung, in: ZaöRV 52/1992, 541–702 (598 ff.).

38 M. Heß, Panzer im Paradies. Der Berg-Karabach-Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan, Berlin 2016, 102; H.-J. Heintze, Territoriale Integrität der Staaten: Fortbestehende Grundlage des Völkerrechts, Berlin 2016, 100; H. Krüger, Der Berg-Karabach-Konflikt, Berlin, Heidelberg 2009, 25.

39 O. Renner, Berg Karabach, in: G. Gornig (Hrsg.), Krisengebiete der Welt, Frankfurt am Main 2011, 97; H. Krüger, Der Berg-Karabach-Konflikt, Berlin, Heidelberg 2009,

tee der UdSSR erkannte die Unabhängigkeit aufgrund der Verfassungswidrigkeit der Proklamation nicht an.⁴⁰ Als Folge wurde am 10.12.1991 ein Referendum über die Unabhängigkeit Berg-Karabachs durchgeführt. Von 82 Prozent der Wahlberechtigten sollen sich 99,7 Prozent für die Unabhängigkeit von Aserbaidschan ausgesprochen haben.⁴¹ Am 8.12.1991 unterzeichneten Russland, Weißrussland und die Ukraine den Vertrag von Minsk, mit dem die UdSSR ihre Existenz beenden sollte.⁴² Am selben Tag konstituierte sich die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) mit der Ukraine, Russland und Belarus; später schlossen sich der GUS weitere Staaten der ehemaligen Sowjetunion an.⁴³ Am 21.12.1991 wurde in der Erklärung von Alma-Ata die Beendigung der UdSSR verkündet.⁴⁴ Am 6.1.1992

25; A. Bashlinskaya, Die völkerrechtliche Bewertung des militärischen Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidschan um Berg-Karabach: Das Krisenmanagement durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union und die OSZE, Baden-Baden 2010, 33; H.-J. Heintze, Territoriale Integrität der Staaten: Fortbestehende Grundlage des Völkerrechts, Berlin 2016, 100; M. Heß, Panzer im Paradies. Der Berg-Karabach-Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan, Berlin 2016, 103.

40 H.-J. Heintze, Territoriale Integrität der Staaten: Fortbestehende Grundlage des Völkerrechts, Berlin 2016, 100.

41 O. Renner, Berg Karabach, in: G. Gornig (Hrsg.), Krisengebiete der Welt, Frankfurt am Main 2011, 98.

42 T. Schweisfurth, Vom Einheitsstaat (UdSSR) zum Staatenbund (GUS). Juristische Stationen eines Staatszerfalls und einer Staatenbundsentscheidung, in: *ZaöRV* 52/1992, 541–702 (645). Vgl. auch C. Willershausen, Zerfall der Sowjetunion, Marburg 2002, 308; G. Gornig, Der Zerfall eines Staates, in: G. Gornig/C. Bohle (Hrsg.), *Nation – Nationalität – Staat. Nation – Nationality – State*, Schriftenreihe Europäische Studien 4/2013, 109–136 (128 ff.).

43 H. Altrichter, *Kleine Geschichte der Sowjetunion 1917–1991*, München 2007, 198; V. Wendland, Die ukrainischen Länder 1945 bis 1993, in: F. Golczewski (Hrsg.), *Geschichte der Ukraine*, Göttingen 1993, 305.

44 In Art. 13 Abs. 2 des Minsker Abkommens wurde erst die Beitrittsmöglichkeit geschaffen, sodass die Aufhebung des Unionsvertrages erst mit der Vereinbarung der Erklärung von Alma-Ata als *actus contrarius* geschah, so M. Kau, Die Staatensukzession, in: W. Vitzthum/A. Proelß (Hrsg.), *Völkerrecht*, Berlin, Boston 2019, Rn. 186. Schweisfurth sieht in der Deklaration von Alma-Ata ebenfalls den *actus contrarius* zum Gründungsstaat der Sowjetunion, sodass die UdSSR durch Dismembration untergegangen sei, siehe T. Schweisfurth, Vom Einheitsstaat (UdSSR) zum Staatenbund (GUS). Juristische Stationen eines Staatszerfalls und einer Staatenbundsentscheidung, in: *ZaöRV* 52/1992, 541–702 (638). Bahlinskaya vertritt die Auffassung, dass die Deklaration in Alma-Ata den Untergang der UdSSR, welcher mit den Unabhängigkeitserklärungen am 8.12.1991 geschah, formell nur bestätigte, siehe A. Bashlinskaya, Die völkerrechtliche Bewertung des militärischen Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidschan um Berg-Karabach: Das Krisenmanagement durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union und die OSZE, Baden-Baden 2010, 34 f. Durch die „Erklärung von Alma-Ata“ wurde am 21.12.1991 die Sowjetunion von den Staatsoberhäupter Russlands und der Nachfolgestaaten der Sowjetunion: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Moldawien, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine und Usbekistan (Estland, Lettland und Litauen sehen sich nicht als Nachfolgestaaten der UdSSR) aufgelöst, siehe H. Altrichter, *Kleine Geschichte der Sowjetunion 1917–1991*, München 2007, 198; H. Nolte, *Kleine Geschichte Russlands*, Bonn 2006, 390 ff. Wend-

wurde durch die zuvor ausgerufene Republik Berg-Karabach die Unabhängigkeit aufgrund des Ausgangs des Referendums durch Parlamentsbeschluss bestätigt.⁴⁵ Die Staatengemeinschaft erkannte die Unabhängigkeit jedoch nicht an.⁴⁶

Zwischen 1992 und 1994 herrschte zwischen Armenien und Aserbaidschan Krieg um Berg-Karabach. Viele Zivilisten starben am 25.2.1992 bei dem Massaker von Chodschali und am 10.4.1992 bei dem Massaker von Maraga.⁴⁷ Armenien konnte bei den Auseinandersetzungen die Kontrolle über Berg-Karabach gewinnen. Am 12.5.1994 trat mithilfe der Russländischen Föderation ein dreiseitiges Waffenstillstandsabkommen, unterzeichnet von den militärischen Befehlshabern der Republiken Aserbaidschan, Armenien und Berg-Karabach, in Kraft.⁴⁸ Dessen Grundlage bildete insbesondere das „Bischkek-Protokoll“, das am 5.5.1994 durch die Interparlamentarische Versammlung der GUS-Staaten in Bischkek, der Hauptstadt Kirgistans, unterzeichnet wurde.⁴⁹

Der Konflikt flammte am 2.4.2016 wieder auf, es kam erneut zu Gefechten an der Demarkationslinie zwischen Berg-Karabach und Aserbaidschan.⁵⁰ Dieser Krieg dauerte jedoch nur vier Tage, denn bereits am 5.4.2016 wurde eine Waffenruhe mithilfe der Russländischen Föderation vereinbart. Dennoch waren nach den kriegsgerischen Auseinandersetzungen 64 Todesopfer zu beklagen.⁵¹ Seit 2017 nennt sich die „Republik Berg-Karabach“ offiziell „Republik Arzach“.⁵²

land zieht aus der Deklaration keine völkerrechtliche Bedeutung, so V. Wendland, Die ukrainischen Länder 1945 bis 1993, in: F. Golczewski (Hrsg.), Geschichte der Ukraine, Göttingen 1993, 305 ff.

- 45 O. Renner, Berg Karabach, in: G. Gornig (Hrsg.), Krisengebiete der Welt, Frankfurt am Main 2011, 98; H.-J. Heintze, Territoriale Integrität der Staaten: Fortbestehende Grundlage des Völkerrechts, Berlin 2016, 100.
- 46 O. Luchterhandt, Der Krieg Aserbaidschans gegen Berg-Karabach im April 2016 aus völkerrechtlicher Sicht, in: AVR 55/2017, 218/220; O. Renner, Berg Karabach, in: G. Gornig (Hrsg.), Krisengebiete der Welt, Frankfurt am Main 2011, 98.
- 47 R. Denber/R. Goldman, Bloodshed in the Caucasus: escalation of the armed conflict in Nagorno Karabakh, Human Rights Watch, Helsinki 1992, 29; H. Krüger, Der Berg-Karabach-Konflikt, Berlin, Heidelberg 2009, 25.
- 48 O. Luchterhandt, Der Krieg Aserbaidschans gegen Berg-Karabach im April 2016 aus völkerrechtlicher Sicht, in: AVR 55/2017, 218.
- 49 O. Luchterhandt, Der Krieg Aserbaidschans gegen Berg-Karabach im April 2016 aus völkerrechtlicher Sicht, in: AVR 55/2017, 218.
- 50 Schwere Gefechte zwischen Armenien und Aserbaidschan, in: Zeit-online 2.4.2017, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2016-04/berg-karabach-armenien-aserbaidschan-kampf-militaer-gewalt>.
- 51 Einigung auf Waffenruhe in Berg-Karabach, in: welt.de 5.4.2016, <https://www.welt.de/politik/ausland/article154020447/Einigung-auf-Waffenruhe-in-Berg-Karabach.html>.
- 52 I. Rose, Krieg um Berg-Karabach zwischen Armenien und Aserbaidschan, in: Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag 13/20, 2.

3. Ereignisse bis zum Jahr 2020

3.1. Uti possidetis-Doktrin

Nach der uti possidetis-Doktrin⁵³ (uti possidetis, ita possideatis – „wie ihr besitzt, so sollt ihr besitzen“) wandeln sich ehemals innerstaatliche Grenzen bei Auflösung eines Staates aus Gründen der Rechtssicherheit zu völkerrechtlichen Grenzen. Die Doktrin ist also eine Ausformung des Effektivitätsgrundsatzes. Maßgebend ist der de facto-Zustand. Etwas anderes kann aber beispielsweise aufgrund einer Vereinbarung gelten.⁵⁴ Früher konnten bei Anwendung des uti possidetis-Prinzips die Kriegsparteien ihre eroberten Gebiete behalten, die sie zum Zeitpunkt der Friedensvereinbarung noch besetzt hatten. Auf diese Weise sollten Streitigkeiten um Gebiete unterbunden und eine Unterordnung verhindert werden, welche zu Sezessionsbestrebungen führen könnte.⁵⁵ Das uti possidetis-Prinzip wurde im 19. Jahrhundert in Lateinamerika⁵⁶, im 20. Jahrhundert bei der Entkolonialisierung in Afrika⁵⁷ und ferner beim Zerfall der Sowjetunion, Jugoslawiens⁵⁸ sowie der Tschechoslowakei zur Anwendung gebracht.⁵⁹

- 53 Im römischen Recht konnte sich der Praetor mit dem Rechtssatz „uti eas aedes, quibus de agitur, nec vi nec clam nec precario alter ab altero possidetis, quo minus ita possideatis, vim fieri veto“ vor Gewalt gegen den rechtmäßigen, letzten Besitzer schützen, siehe M. Weber, „Uti possidetis iuris“ als allgemeines Rechtsprinzip im Völkerrecht – Überlegungen zum Verhältnis von „uti possidetis“, Selbstbestimmungsrecht der Völker und Effektivitätsprinzip, Göttingen 1999, 3.
- 54 A. Banai, Territorial Conflict and Territorial Rights: The Crimean Question Reconsidered, in: German Law Journal 3/2015, 608–630 (628); M. Weber, „Uti possidetis iuris“ als allgemeines Rechtsprinzip im Völkerrecht – Überlegungen zum Verhältnis von „uti possidetis“, Selbstbestimmungsrecht der Völker und Effektivitätsprinzip, Göttingen 1999, 3; C. Gornig, Der Ukraine-Konflikt aus völkerrechtlicher Sicht, Berlin 2020, 196 f.; S. Hobe, Einführung in das Völkerrecht, Tübingen 2014, 79; W. Schaumann, Uti-Possidetis-Doktrin in: K. Strupp/H.-J. Schlochauer (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts, 483–484 (483).
- 55 G. Gornig, Transnistrien, Abchasien, Südossetien als nicht anerkannte Staaten. Auch ein Beitrag zur uti-possidetis-Doktrin und zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, in: G. Gornig u. a. (Hrsg.), Ein Jahrhundert Ost-West-Beziehungen, Lüneburg 2018, 205–252 (221).
- 56 Die spanischen Kolonien erhielten bei der Dekolonisierung ihre Grenzen, sodass die administrativen Grenzen zu Staatsgrenzen nach dem uti-possidetis-Prinzip wurden, siehe D. Blumenwitz, Uti possidetis iuris – uti possidetis de facto. Die Grenzen im modernen Völkerrecht, in: H. Dreier/H. Forkel/K. Laubenthal (Hrsg.), Raum und Recht, Berlin 2002, 377–389 (379). Ferner: G. Gornig, Die friedliche Beilegung des Streits um den Beagle-Kanal, in: A. Raffaeiner (Hrsg.), 25 Jahre Streitbeilegung 1992–2017, Hamburg 2018, 205–220 (152 ff.).
- 57 Der IGH sprach sich in Afrika für das uti-possidetis-Prinzip im Fall zwischen Burkina Faso und der Republik Mali aus. Die Grenzen zu Zeiten der Kolonien waren aber willkürlich gezogen, ohne ethnische und geografische Erwägungen zu berücksichtigen, siehe D. Blumenwitz, Uti possidetis iuris – uti possidetis de facto. Die Grenzen im modernen Völkerrecht, in: H. Dreier/H. Forkel/K. Laubenthal (Hrsg.), Raum und Recht, Berlin 2002, 377–389 (381 ff.).

Aserbaischan wurde spätestens mit dem Zerfall der UdSSR zur unabhängigen Republik Aserbaidshan.⁶⁰ Art. 5 der Alma-Ata-Erklärung vom 8.12.1991⁶¹ über die Gründung der GUS beinhaltet, wenn auch nicht wörtlich, das *uti possidetis*-Prinzip.⁶² Aserbaidshan war zunächst nicht Partei der Alma-Ata-Erklärung, schloss sich jedoch dann am 21.12.1991 an.⁶³ Unter Zugrundelegung des *uti possidetis*-Grundsatzes wäre Berg-Karabach – sofern keine vorherige Sezession vorliegen würde – innerhalb der Aserbaidshanischen SSR Teil der Republik Aserbaidshan geworden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Autonomiestatus Berg-Karabachs im November 1991 rechtmäßig rückgängig gemacht wurde oder nicht, da in beiden Fällen sich an der Zugehörigkeit zur Aserbaidshanischen SSR nichts geändert hätte.⁶⁴

3.2. Sezession zu Sowjetzeiten

Die Politik von Michael Gorbatschow (* 1931; † 2022), Generalsekretär der Kommunistischen Partei von 1985 bis 1991 und Staatspräsident der Sowjetunion von 1990 bis 1991⁶⁵, war geleitet von den Schlagworten „Glasnost“ (Offenheit) und „Perestroika“ (Umstrukturierung).⁶⁶ Er ließ den Unionsrepubliken zur Förderung

- 58 Bei dem Zerfall Jugoslawiens wurden die Grenzen vor dem Ersten Weltkrieg von der Badinter-Kommission im Hinblick auf die *uti possidetis iuris*-Doktrin überwiegend als Staatsgrenzen übernommen, siehe D. Blumenwitz, *Uti possidetis iuris – uti possidetis de facto*. Die Grenzen im modernen Völkerrecht, in: H. Dreier/H. Forkel/K. Laubenthal (Hrsg.), *Raum und Recht*, Berlin 2002, 377–389 (384).
- 59 S. Hobe, *Einführung in das Völkerrecht*, Tübingen 2014, 79; D. Blumenwitz, *Uti possidetis iuris – uti possidetis de facto*. Die Grenzen im modernen Völkerrecht, in: H. Dreier/H. Forkel/K. Laubenthal (Hrsg.), *Raum und Recht*, Berlin 2002, 377–389 (379 ff.); C. Gornig, *Der Ukraine-Konflikt aus völkerrechtlicher Sicht*, Berlin 2020, 197; vgl. W. Schaumann, *Uti-Possidetis-Doktrin* in: K. Strupp/H.-J. Schlochauer (Hrsg.), *Wörterbuch des Völkerrechts*, 483–484 (483).
- 60 Zudem führt Krüger den Tag der Verabschiedung des aserbaidshanischen Verfassungsgesetzes an, vgl. H. Krüger, *Der Berg-Karabach-Konflikt*, Berlin, Heidelberg 2009, 28 ff.
- 61 Text: https://web.archive.org/web/20130625022626/http://www.gus-manager.de/info/gus_erklaerung.htm.
- 62 G. Gornig, *Transnistrien, Abchasien, Südossetien als nicht anerkannte Staaten*. Auch ein Beitrag zur *uti possidetis*-Doktrin und zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, in: G. Gornig u. a. (Hrsg.), *Ein Jahrhundert Ost-West-Beziehungen*, Lüneburg 2018, 221.
- 63 E. Gerasimchuk, *Die Urteilsanerkennung im deutsch-russischen Rechtsverkehr*, Tübingen 2007, 36 Fn. 97.
- 64 H. Krüger, *Der Berg-Karabach-Konflikt*, Berlin, Heidelberg 2009, 46/51.
- 65 A. Kappeler, *Geschichte der Ukraine*, Bonn 2015, 246; A. Kappeler, *Russische Geschichte*, München 2005, 43.
- 66 C. Jakobeit, *Gesamteuropa*, Wiesbaden 1993, 57; R. Mark, *Das Problem einer ukrainischen Nationalstaatsbildung im 20. Jahrhundert*, in: G. Hausmann/A. Kappeler (Hrsg.), *Ukraine: Gegenwart und Geschichte eines neuen Staates* Baden-Baden 1993, 82–99 (97); vgl. V. Wendland, *Die ukrainischen Länder 1945 bis 1993*, in: F. Golczewski (Hrsg.), *Geschichte der Ukraine*, 269–312 (293).

der Gleichberechtigung mehr Spielraum, was zu Unabhängigkeitsbestrebungen führte, die er aber dann nicht mehr zu kontrollieren vermochte.⁶⁷

Aserbaidsschan macht geltend, dass Berg-Karabach nach dem Austritt aus der UdSSR Teil der Republik Aserbaidsschan war. Es weist diesbezüglich auf die Unverletzlichkeit seiner Grenzen hin. Berg-Karabach sowie sein Fürsprecher Armenien hingegen berufen sich auf das Sezessionsrecht im Einklang mit den damaligen Vorschriften der UdSSR und des Völkerrechts aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Völker.⁶⁸

3.2.1. *Abspaltung aufgrund der Vorschriften der UdSSR*

Nach Art. 72 UdSSR-Verf. vom 7.10.1977 hatten die Unionsrepubliken ein Recht auf freien Austritt aus der UdSSR. In Art. 72 der Verfassung heißt es lapidar: „Jeder Unionsrepublik bleibt das Recht auf freien Austritt aus der UdSSR gewahrt.“ Nach dem Wortlaut waren somit autonome Gebiete von dieser Norm nicht erfasst⁶⁹, sodass sich Berg-Karabach hinsichtlich der Abspaltung nicht auf Art. 72 UdSSR-Verf. berufen konnte. Gesicherte Erkenntnisse, dass die UdSSR Berg-Karabach in den Rang einer Republik der UdSSR durch ihre höchsten Organe gemäß Art. 73 UdSSR-Verf. aufgewertet hätte, gibt es nicht.⁷⁰

Eine Sezession Berg-Karabachs von Aserbaidsschan kann auch nicht auf Art. 3 „Gesetz der UdSSR über das Verfahren der Entscheidung von Fragen, die mit dem Austritt einer Unionsrepublik aus der UdSSR verbunden sind“ vom 3.4.1990 gestützt werden. Dieses Gesetz regelte das Verfahren über den Austritt aus der Sowjetunion. Art. 3 S. 1 und S. 2 des Sezessionsgesetzes lautete wie folgt:

„In einer Unionsrepublik, zu deren Gebiet autonome Republiken, autonome Gebiete und autonome Kreise gehören, wird das Referendum gesondert in jeder autonomen Gebietseinheit durchgeführt. Den Völkern der autonomen Republiken, Gebiete und Kreise wird das Recht auf selbstständige Entscheidung der Frage über den Verbleib in der UdSSR oder in der austretenden Unionsrepublik sowie über ihren staatsrechtlichen Status garantiert.“⁷¹

Art. 3 S. 2 des Sezessionsgesetzes gewährte den Völkern der autonomen Gebiete also eine Entscheidung darüber, ob man in der UdSSR oder der austretenden Unionsrepublik bleiben möchte. Auch die Entscheidung über den staatsrechtlichen Status stand den Völkern offen. Die Aserbaidsschanische Sozialistische Sowjetre-

67 Vgl. C. Jakobeit, Gesamteuropa, Wiesbaden 1993, 57.

68 O. Renner, Berg Karabach, in: G. Gornig (Hrsg.), Krisengebiete der Welt, Frankfurt am Main 2011, 106 f.

69 A. Bashlinskaya, Die völkerrechtliche Bewertung des militärischen Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidsschan um Berg-Karabach: Das Krisenmanagement durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union und die OSZE, Baden-Baden 2010, 33.

70 Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 28.8.2006 – 6A 10813/06.

71 „Gesetz über das Verfahren der Entscheidung der Fragen, die mit dem Austritt einer Unionsrepublik aus der UdSSR verbunden sind“, übersetzt in: Sicherheit und Frieden 3/90, 163–165 (163).

publik erklärte am 30.8.1991 ihre Unabhängigkeit.⁷² Berg-Karabach, ein autonomes Gebiet der Aserbaidschanischen Sozialistischen Sowjetrepublik nach Art. 87 Abs. 3 UdSSR-Verf., könnte damals die Entscheidung nach Art. 3 S. 2 Sezessionsgesetz offen gestanden haben. Allerdings war Art. 3 S. 2 Sezessionsgesetz nicht mit Art. 78 S. 1 UdSSR-Verf. im Einklang, denn danach konnte das Territorium einer Unionsrepublik nicht ohne ihre Zustimmung geändert werden.⁷³ Art. 9 des Sezessionsgesetzes sieht lediglich vor, dass der Kongress der Volksdeputierten der UdSSR die Ergebnisse des Referendums und die Äußerungen der obersten Organe der Staatsgewalt der Unionsrepublik und der autonomen Republiken und die Organe der Staatsgewalt der autonomen Gebiete und Kreise in dieser Angelegenheit erörtert. Des Weiteren heißt es in Art. 6 des Sezessionsgesetzes, dass die Entscheidung über den Austritt aus der UdSSR als getroffen gilt, wenn mehr als zwei Drittel der Bürger der UdSSR dafür gestimmt haben, die ständig auf dem Gebiet der Republik leben und die gemäß der Unionsgesetzgebung stimmberechtigt sind. Die in Art. 3 S. 2 des Sezessionsgesetzes gut gemeinte Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht in einem einfachen Gesetz ist innerstaatlich ebenfalls nicht mit der damals noch geltenden UdSSR-Verfassung im Einklang und ersetzt nicht die in Art. 78 S. 1 UdSSR-Verf. verlangte Zustimmung der Exekutive der Unionsrepublik.

Heiko Krüger vertritt die Auffassung, dass die Abspaltung eines autonomen Gebietes nach Art. 3 S. 2 des Sezessionsgesetzes nicht mit dem freien sowie bedingungslosen Sezessionsrecht aus Art. 72 UdSSR-Verf. vereinbar war, denn es stelle eine territoriale Einschränkung für die sezessionswillige Unionsrepublik dar.⁷⁴ Ein Recht auf freien Austritt durch ein autonomes Gebiet war gerade nicht in Art. 72 UdSSR-Verf. vorgesehen.

Aber auch wenn die Verfassungswidrigkeit nicht im Wege stehen würde, hätte das Ausscheiden aus der Union nach dem Sezessionsgesetz der Einhaltung eines Verfahrens bedurft, welches nicht beachtet wurde. So war es unter anderem nach Art. 2 S. 2 des Sezessionsgesetzes vorgesehen, dass über die Durchführung des Referendums entweder der Oberste Sowjet der sezessionswilligen Unionsrepublik auf eigene Initiative oder aufgrund eines Begehrens von einem Zehntel der Bürger der UdSSR, die ständig auf dem Territorium der Republik leben und gemäß der Unionsgesetzgebung stimmberechtigt sind, entscheidet.⁷⁵ Weder ein solcher Antrag noch eine Genehmigung lag vor, vielmehr ruhte die Durchführung des Re-

72 M. Heß, Panzer im Paradies. Der Berg-Karabach-Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan, Berlin 2016, 102; H.-J. Heintze, Territoriale Integrität der Staaten: Fortbestehende Grundlage des Völkerrechts, Berlin 2016, 100; H. Krüger, Der Berg-Karabach-Konflikt, Berlin, Heidelberg 2009, 25.

73 H.-J. Heintze, Territoriale Integrität der Staaten: Fortbestehende Grundlage des Völkerrechts, Berlin 2016, 141; H. Krüger, Der Berg-Karabach-Konflikt, Berlin, Heidelberg 2009, 34.

74 H. Krüger, Der Berg-Karabach-Konflikt, Berlin, Heidelberg 2009, 35 f.

75 „Gesetz über das Verfahren der Entscheidung der Fragen, die mit dem Austritt einer Unionsrepublik aus der UdSSR verbunden sind“, übersetzt in: Sicherheit und Frieden 3/90, 163–165 (163).

ferendums allein in den Händen der obersten Vertreter Berg-Karabachs.⁷⁶ Die Sezession war zudem unter anderem an die Voraussetzung geknüpft, dass eine Volksabstimmung in der betroffenen Unionsrepublik durchgeführt werden musste.⁷⁷ Eine solche Volksabstimmung fand aber in Aserbaidschan nicht statt.⁷⁸ Zudem hätte ein positives Referendum keine sofortige Abspaltung bedeutet. Vielmehr hätte die Republik zunächst noch in der UdSSR verbleiben müssen, da unter anderem nach Art. 9 des Sezessionsgesetzes eine Übergangsfrist von bis zu fünf Jahren nach dem Referendum vorgesehen war, um insbesondere die aufkommenden Fragen der Sezession zu klären.⁷⁹ Aus den vorgenannten Gründen schied die Anwendbarkeit von Art. 3 S. 2 des Sezessionsgesetzes aus, sodass es Berg-Karabach nicht offen stand, eine dementsprechende Entscheidung – wie oben dargelegt – über den eigenen territorialen Status zu treffen⁸⁰. Die Ansicht, dass die Aserbaidschanische SSR selbst nicht die Vorschriften des Sezessionsgesetzes beachtet habe, dadurch den Austritt Berg-Karabachs hemmte und aus diesem Grunde nicht die Nichtbeachtung des Sezessionsgesetzes in Bezug auf Berg-Karabach geltend machen konnte,⁸¹ vermag nicht zu überzeugen. Ein Gesetzesverstoß von einer Seite führt augenscheinlich nicht zur Unbeachtlichkeit des Gesetzes von anderer Seite. Bei Nichteinhaltung des Verfahrens im Sinne des Sezessionsgesetzes hätte sich die Aserbaidschanische SSR jedenfalls nicht wirksam von der UdSSR gelöst und wäre erst mit Untergang der UdSSR unabhängig geworden.⁸²

3.2.2. *Abspaltung nach völkerrechtlichen Regeln*

Auch wenn sich Berg-Karabach nicht auf Grundlage des sowjetischen Rechts rechtmäßig abspalten konnte, könnte dies mithilfe des Selbstbestimmungsrechts der Völker erfolgt sein.

76 H. Krüger, *Der Berg-Karabach-Konflikt*, Berlin, Heidelberg 2009, 41.

77 Vgl. hierzu ausführlich T. Schweisfurth, *Vom Einheitsstaat (UdSSR) zum Staatenbund (GUS). Juristische Stationen eines Staatszerfalls und einer Staatenbundsentsstehung* in: *ZaöRV* 52/1992, 541–702 (600); OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 28.8.2006 – 6A 10813/06; A. Bashlinskaya, *Die völkerrechtliche Bewertung des militärischen Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidschan um Berg-Karabach: Das Krisenmanagement durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union und die OSZE*, Baden-Baden 2010, 34.

78 A. Bashlinskaya, *Die völkerrechtliche Bewertung des militärischen Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidschan um Berg-Karabach: Das Krisenmanagement durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union und die OSZE*, Baden-Baden 2010, 34.

79 T. Schweisfurth, *Vom Einheitsstaat (UdSSR) zum Staatenbund (GUS). Juristische Stationen eines Staatszerfalls und einer Staatenbundsentsstehung*, in: *ZaöRV* 52/1992, 541–702 (601); H. Krüger, *Der Berg-Karabach-Konflikt*, Berlin, Heidelberg 2009, 42; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 28.8.2006 – 6A 10813/06.

80 Anderer Ansicht: O. Luchterhandt, *Meinung: Das Völkerrecht und der Berg-Karabach-Konflikt*, <https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/innerstaatliche-konflikte/344244/meinung-das-voelkerrecht-und-der-berg-karabach-konflikt/>.

81 Vgl. H. Krüger, *Der Berg-Karabach-Konflikt*, Berlin, Heidelberg 2009, 41.

82 Siehe H. Krüger, *Der Berg-Karabach-Konflikt*, Berlin, Heidelberg 2009, 40.

3.2.2.1. Träger des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Träger des Selbstbestimmungsrechts sind im Sinne der Menschenrechtspakte und der Friendly-Relations Declaration nach wörtlicher Auslegung „alle Völker“.⁸³ Eine abschließende Definition des Begriffs „Völker“ gibt es jedoch nicht, er setzt sich aber jedenfalls aus subjektiven sowie objektiven Kriterien zusammen.⁸⁴ Als subjektive Anforderungen sind eine innere Verbundenheit der Menschen sowie das Bewusstsein einer eigenen Identität als Volk mit gemeinsamer politischer Überzeugung erforderlich.⁸⁵ Als objektive Kriterien kommen beispielsweise eine gemeinsame Abstammung, Sprache, Historie, Religion, Kultur oder ein gemeinsames Territorium in Betracht.⁸⁶ Diese Kriterien sind aber nicht abschließend und nur Indizien für die Bejahung des Vorliegens eines Volkes.⁸⁷ Auch das subjektive Kriterium kann nicht allein eine Volkseigenschaft begründen, andernfalls könnte eine Gruppe frei über das kollektive Recht verfügen.⁸⁸

Im Jahr 1979 lebten laut der offiziellen Volkszählung in Berg-Karabach 162.200 Personen, nämlich 75,9 Prozent Armenier, 22,9 Prozent Aserbaidzchaner und 8 Prozent Russen.⁸⁹ Vor dem Krieg im Jahr 2020 waren etwa 98 Prozent der 150.000 Einwohner der „Republik Artsach“ Armenier.⁹⁰ Daher kann die Gesamtbevölkerung von Berg-Karabach nicht als Träger des Selbstbestimmungsrechts qualifiziert werden. Dem steht das unterschiedliche Zugehörigkeitsgefühl zu Armenien oder Aserbaidzchan entgegen.⁹¹

Allerdings könnte die armenische Minderheit Träger des Selbstbestimmungsrechts der Völker sein. Francesco Capotorti war jedoch der Meinung, dass Minderheiten nicht Träger des Selbstbestimmungsrechts sein könnten, wenn der Staat seine demokratischen Pflichten unabhängig von Rasse, Religion oder Hautfarbe

83 A/RES/25/2625 vom 24.10.1970; Internationaler Pakt über wirtschaftliche soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II, 1570) und Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II, 1534).

84 C. Gornig, Der Ukraine-Konflikt aus völkerrechtlicher Sicht, Berlin 2020, 208 f.

85 H.-J. Heintze, Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenrechte im Völkerrecht, Baden-Baden 1994, 43 f.; C. Hillgruber, Wer ist Träger des Selbstbestimmungsrechts, in: G. Gornig/H.-D. Horn/D. Murswiek (Hrsg.), Das Selbstbestimmungsrecht der Völker – eine Problemschau, Berlin 2013, 75–94 (82); D. Thürer, Das Subjekt des Selbstbestimmungsrechts, in: Politische Studien 6/1993, 30–39 (34); O. Franz, Osttimor und das Recht auf Selbstbestimmung, Frankfurt am Main 2005, 104.

86 Z. Kaculevski, Selbstbestimmungsrecht der Völker und Minderheitenschutz, Baden-Baden 2014, 92; B. Kempen/C. Hillgruber, Völkerrecht, München 2012, 43 Rn. 75.

87 B. Kempen/C. Hillgruber, Völkerrecht, München 2012, 43 Rn. 75; D. Thürer, Das Subjekt des Selbstbestimmungsrechts, in: Politische Studien 6/1993, 30–39 (32).

88 O. Franz, Osttimor und das Recht auf Selbstbestimmung, Frankfurt am Main 2005, 104.

89 O. Luchterhandt, Das Recht Berg-Karabachs auf staatliche Unabhängigkeit aus völkerrechtlicher Sicht, in: AVR 31/1993, 30–81 (35).

90 Deutscher Bundestag, Zum Drohneinsatz im Krieg um Bergkarabach im Jahre 2020, in: Wissenschaftliche Dienste WD 2-3000-113/20, 9.

91 O. Luchterhandt, Das Recht Berg-Karabachs auf staatliche Unabhängigkeit aus völkerrechtlicher Sicht, in: AVR 31/1993, 30–81 (35).

erfüllt.⁹² Heintze ist der Auffassung, dass Minderheiten sich nur auf das Recht auf Identität berufen können, nicht aber auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker.⁹³ Da mittlerweile aber auch der Bevölkerung einer Verwaltungseinheit, die ihr gewachsenes Zusammengehörigkeitsgefühl durch den Wunsch nach Sezession geltend macht, die Trägerschaft des Selbstbestimmungsrechts zuerkannt wird, können auch Volksgruppen das Selbstbestimmungsrecht besitzen. So lässt sich heute eine Ablehnung des Selbstbestimmungsrechts für Minderheiten nicht mehr rechtfertigen.⁹⁴

Ethnischen Armenier in Berg-Karabach sind also als Minderheit Träger des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Sie erfüllen zudem die subjektiven und objektiven Kriterien einer Volksgruppe. So sehen sich die Armenier in Berg-Karabach in subjektiver Hinsicht als eigenständige Gruppe und bringen den Willen zum Ausdruck als Volk zu gelten. Dies dokumentieren beispielsweise eine Sammlung von Unterschriften aus dem Jahr 1986/87, in der der Wunsch zum Ausdruck kam, sich der armenische SSR anzuschließen, das förmliche Ersuchen des Regionalparlaments im Jahr 1988 mit derselben Bitte sowie im Jahr 1991 die Erklärung zur Unabhängigkeit der „Republik Berg-Karabach“ mit anschließendem Referendum. In objektiver Hinsicht haben die Armenier Berg-Karabachs eine gemeinsame Abstammung, sprechen dieselbe Sprache, teilen die gleiche geschichtliche Entwicklung und teilen ein zusammenhängendes Siedlungsgebiet. Insgesamt sind sie somit als Volksgruppe anzusehen.⁹⁵

3.2.2.2. Remedial Secession

Grundsätzlich ist völkerrechtlich kein Sezessionsrecht verankert, allerdings ist auch ein Verbot der Sezession nirgendwo normiert.⁹⁶ In der Literatur wird oftmals aus Gründen der internationalen Stabilität ein Abspaltungsrecht verneint, um eine Parti-

92 F. Capotorti, Die Rechte der Angehörigen von Minderheiten, in: Vereinte Nationen 4/1980, 113–118 (117); vgl. S. Pritchard, Der völkerrechtliche Minderheitenschutz, Berlin 2001, 322.

93 H.-J. Heintze, Territoriale Integrität der Staaten, Berlin 2016, 143.

94 C. Gornig, Der Ukraine-Konflikt aus völkerrechtlicher Sicht, Berlin 2020, 219; vgl. M. Herdegen, Völkerrecht, München 2021, 308 Rn. 11; vgl. K. Doehring, Völkerrecht, Heidelberg 2004, 341 Rn. 785 ff.; vgl. E. Klein, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die deutsche Frage, Berlin 1990, 62; S. Pritchard, Der völkerrechtliche Minderheitenschutz, Berlin 2001, 322 f. Anderer Ansicht: A. Peters, Das Völkerrecht der Gebietsreferenden, in: Osteuropa 2014, 101–135 (122); vgl. H.-J. Heintze, Völker im Völkerrecht, in: K. Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, München 2018, 373–436 (403 ff. Rn. 60 ff.).

95 Ausführlich hierzu: O. Luchterhandt, Das Recht Berg-Karabachs auf staatliche Unabhängigkeit aus völkerrechtlicher Sicht, in: AVR 31/1993, 30–81 (37 ff.).

96 Deutscher Bundestag, Das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo, in: Wissenschaftliche Dienste 1/2011, 1; G. Hafner/N. Kalb, Struktur und Inhalt der Stellungnahmen Österreichs im IGH-Gutachtenverfahren zu Kosovo, in: P. Hilpold (Hrsg.), Das Kosovo-Gutachten des IGH vom 22. Juli 2010, Leiden, Boston 2012, 259–267 (262); S. Oeter, Sezession, territoriale Integrität und die Rolle des Sicherheitsrates, in: P. Hilpold (Hrsg.), Das Kosovo-Gutachten des IGH vom 22. Juli 2010, Leiden, Boston 2012, 83–109 (87).

kularisierung der Staatengemeinschaft zu unterbinden und den Frieden zu wahren⁹⁷, der durch die Auseinandersetzungen anlässlich der Staatensukzessionen gefährdet werden könnte.⁹⁸ Allerdings kann auch die Erhaltung des Status quo den Frieden beeinträchtigen.⁹⁹ Grundsätzlich hat aber die territoriale Souveränität Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht.¹⁰⁰ Auch besteht eine Treuepflicht der Bürger gegenüber dem Staat.¹⁰¹ Es ist somit ein Ausgleich zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Völker und der Staatssouveränität zu schaffen.¹⁰² Die Friendly-Relations Declaration¹⁰³ deutet in "The principle of equal rights and self-determination of peoples" (letzter Absatz) auf die Möglichkeit einer Sezession als Notwehrmaßnahme hin:¹⁰⁴

"Nothing in the foregoing paragraphs shall be construed as authorizing or encouraging any action which would dismember or impair, totally or in part, the territorial integrity or political unity of sovereign and independent States conducting themselves in compliance with the principle of equal rights and self-determination of peoples as described above" ¹⁰⁵

Der letzte Halbsatz zeigt aber, dass die Beschränkung des Selbstbestimmungsrechts nur gegenüber Staaten Anwendung findet, welche das Selbstbestimmungsrecht ihrer Völker beachten. Nicht jedes Volk soll daher sein Selbstbestimmungsrecht grenzenlos realisieren können, vielmehr zeigt der Umkehrschluss im letzten Halbsatz, dass das Volk nur bei evidenter Diskriminierung ein Recht auf Sezession

- 97 R. Emerson, Self-Determination, in: AJIL 65/1971, 459–475 (464 f.). Thürer erkennt bei Menschenrechtsverletzungen eine Ausnahme an, siehe D. Thürer, Das Subjekt des Selbstbestimmungsrechts, in: Politische Studien 6/1993, 30–39 (36).
- 98 D. Murswiek, Offensives und defensives Selbstbestimmungsrecht, in: G. Gornig/H.-D. Horn/D. Murswiek (Hrsg.), Das Selbstbestimmungsrecht der Völker – eine Problemschau, Berlin 2013, 95–120 (102 f.); G. Gornig, Der Inhalt des Selbstbestimmungsrechts, in: Politische Studien, Sonderheft/1993, 11–29 (23). Vgl. zum Beispiel bezüglich der DDR: G. Gornig, Staatennachfolge und die Einigung Deutschlands. Teil II. Staatsvermögen und Staatsschulden, in: Forschungsergebnisse der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Band 11, Berlin 1992.
- 99 T. Marauhn, Der aktuelle Fall: Die Auseinandersetzung um die Unabhängigkeitsbestrebungen der jugoslawischen Teilrepublik Slowenien – Das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Wandel –, in: HuV 1991, 107–114 (111).
- 100 M. Herdegen, Völkerrecht, München 2021, 308 Rn. 11.
- 101 G. Gornig, Der Inhalt des Selbstbestimmungsrechts, in: Politische Studien, Sonderheft 6/1993, 11–29 (23).
- 102 D. Murswiek, Offensives und defensives Selbstbestimmungsrecht, in: G. Gornig/H.-D. Horn/D. Murswiek (Hrsg.), Das Selbstbestimmungsrecht der Völker – eine Problemschau, Berlin 2013, 95–120 (102 f.); T. Stein/C. von Buttlar, Völkerrecht, Köln, Berlin, München 2012, 245 Rn. 683.
- 103 A/RES/25/2625 vom 24.10.1970.
- 104 T. Marauhn, Der aktuelle Fall: Die Auseinandersetzung um die Unabhängigkeitsbestrebungen der jugoslawischen Teilrepublik Slowenien – Das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Wandel –, in: HuV 1991, 107–114 (109 f.); H.-J. Heintze, Völker im Völkerrecht, in: K. Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, München 2018, 373–436 (413 Rn. 81).
- 105 A/RES/25/2625 vom 24.10.1970.

sion geltend machen kann.¹⁰⁶ Die Geltendmachung des Selbstbestimmungsrechts zur Realisierung einer Sezession ist somit von einem Volk in einem geschlossenen Siedlungsgebiet nur ausnahmsweise zur Notwehr (sog. Remedial Secession) zulässig.¹⁰⁷ Bedingung für eine Sezession vom zugehörigen Staat sind die Verweigerung der inneren Selbstbestimmung sowie erhebliche Diskriminierungen oder massive Menschenrechtsverletzungen, sodass das innere Selbstbestimmungsrecht zu einem abhelfenden Sezessionsrecht wird.¹⁰⁸ Das Volk bzw. die Volksgruppe muss aufgrund der Gewalt in seinem bzw. ihrem Recht auf Existenz beeinträchtigt sein.¹⁰⁹ Das abhelfende Sezessionsrecht ist nur als *ultima ratio*, als letzter Ausweg, nach Erschöpfung aller anderen Mittel, wie Rechtsmittel, zulässig.¹¹⁰

Ob tatsächlich die Voraussetzungen für die Berufung auf Abspaltung der Armenier Berg-Karabachs zum damaligen Zeitpunkt vorlagen, wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt. Heintze erklärt völkerrechtliche Verbrechen, die eine Sezession begründen könnten, hätten damals nicht stattgefunden.¹¹¹ Es sei kaum nachweisbar, dass die Gewalttätigkeiten vom 27. bis 29.2.1988 in Sumgait, denen überwiegend Armenier zum Opfer fielen, mit dem Willen ethnische Gruppen zu beseitigen, ausgeführt wurden.¹¹² Auch Krüger bezeichnet die Geschehnisse als „Folge des interethnischen Konflikts“, nicht als deren Ursprung.¹¹³ Gegen eine systematische Diskriminierung würden auch Fördermaßnahmen gegen Rassendiskriminierung sprechen und die Tatsache, dass ca. 20 Prozent Azeris den glei-

- 106 T. Marauhn, Der aktuelle Fall: Die Auseinandersetzung um die Unabhängigkeitsbestrebungen der jugoslawischen Teilrepublik Slowenien – Das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Wandel –, in: HuV 1991, 107–114 (109 f.); C. Gornig, Der Ukraine-Konflikt aus völkerrechtlicher Sicht, Berlin 2020, 235 f.; vgl. H.-J. Heintze, Völker im Völkerrecht, in: K. Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, München 2018, 373–436 (413 Rn. 81).
- 107 S. Oeter, Selbstbestimmungsrecht im Wandel, in: ZaöRV 52/1992, 741–780 (772 f.); O. Luchterhandt, Der Anschluss der Krim an Russland aus völkerrechtlicher Sicht, in: AVR 52/2014, 137–174 (153); vgl. H.-J. Heintze, Völker im Völkerrecht, in: K. Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, München 2018, 373–436 (415 Rn. 85). Nach Hilpolds Ansicht existiert keine Remedial Secession, siehe P. Hilpold, Das Kosovo-Problem – ein Testfall für das Völkerrecht, in: ZaöRV 68/2008, 779–801 (797). Grundsätzlich existiert kein Sezessionsrecht, so C. Hillgruber/B. Kempen, Das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes und der Teso-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, in: ROW 1989, 323–332 (324).
- 108 S. Oeter, Selbstbestimmungsrecht im Wandel, in: ZaöRV 52/1992, 741–780 (772 f.); vgl. M. Herdegen, Völkerrecht, München 2021, 308 Rn. 11.
- 109 S. Oeter, Sezession, territoriale Integrität und die Rolle des Sicherheitsrates, in: P. Hilpold (Hrsg.), Das Kosovo-Gutachten des IGH vom 22. Juli 2010, Leiden, Boston 2012, 83–109 (91).
- 110 M. Krajewski, Völkerrecht, Baden-Baden 2019, 150 Rn. 67; M. Kau, Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: W. Vitzthum/A. Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, Berlin, Boston 2019, Rn. 159–317 (Rn. 129).
- 111 H.-J. Heintze, Territoriale Integrität der Staaten, Berlin 2016, 153.
- 112 H.-J. Heintze, Territoriale Integrität der Staaten, Berlin 2016, 154.
- 113 H. Krüger, Der Berg-Karabach-Konflikt, Berlin, Heidelberg 2009, 80 f.

chen Lebensumständen ausgesetzt waren.¹¹⁴ Krüger verneint ebenfalls eine politische bzw. kulturelle Diskriminierung der Armenier zur Sowjetzeiten in Berg-Karabach, denn die Armenier seien nicht von der politischen Teilhabe in der Aserbaidschanischen SSR oder UdSSR ausgegrenzt worden.¹¹⁵ Lediglich 53 von 100 der registrierten Ethnien in der Sowjetunion, darunter aber Berg-Karabach, hätten im Jahr 1989 eigene Gebiete besessen. Berg-Karabach hätte sogar einen stellvertretenden Vorsitzenden im Präsidium des Obersten Sowjets der Aserbaidschanischen SSR gehabt.¹¹⁶ Eine politische Diskriminierung, die eine Sezession begründet hätte, habe es nicht gegeben, was gleichzeitig nicht bedeute, dass keine Konflikte im politischen und kulturellen Ordnungsgefüge der Sowjetunion existiert hätten.¹¹⁷ Die Auflösung des Autonomiestatus durch die Aserbaidschanische SSR im Jahr 1991 hätte ebenfalls keinen Sezessionsgrund begründet, da die Auflösung Folge der gewaltsamen Unabhängigkeitsbewegung gewesen sei.¹¹⁸ Otto Luchterhandt hingegen spricht in seiner Analyse der Zeit in der Schlussphase der UdSSR von einer „sozio-ökonomischen, kulturellen und religiösen Diskriminierung“ der Armenier von Berg-Karabach und erklärt, dass die Bezeichnung als Autonomes Gebiet eine „Fassade“ gewesen sei.¹¹⁹ Insbesondere vor Auflösung der Sowjetunion seien die Armenier, als sie mithilfe von Petitionen, Parlamentsbeschlüssen und dem Referendum ihr Recht auf Selbstbestimmung ausüben wollten (1986–1991), diskriminiert und unterdrückt worden.¹²⁰ Im Wege eines Unabhängigkeitskrieges hätte Berg-Karabach daher das Selbstbestimmungsrechts gegenüber Aserbaidschan verwirklichen müssen.¹²¹ Die Armenier in Berg-Karabach hätten sich, lange bevor die aserbaidschanische Republik 1994/1995 zu einem eigenständigen vollwertigen Staat wurde, abgespalten.¹²² Stimmte man dieser Auffassung zu, dann könnte unter Umständen nach dem Zerfall der Sowjetunion Berg-Karabach zumindest ein De-Facto-Regime gewesen sein, wenn es sich gegenüber Aserbaidschan und Armenien behaupten konnte.

114 H.-J. Heintze, *Territoriale Integrität der Staaten*, Berlin 2016, 154 f.

115 H. Krüger, *Der Berg-Karabach-Konflikt*, Berlin, Heidelberg 2009, 86.

116 H. Krüger, *Der Berg-Karabach-Konflikt*, Berlin, Heidelberg 2009, 87.

117 H. Krüger, *Der Berg-Karabach-Konflikt*, Berlin, Heidelberg 2009, 87.

118 H. Krüger, *Der Berg-Karabach-Konflikt*, Berlin, Heidelberg 2009, 88.

119 Ausführlich in: O. Luchterhandt, *Das Recht Berg-Karabachs auf staatliche Unabhängigkeit aus völkerrechtlicher Sicht*, in: AVR 31/1993, 30–81 (78).

120 O. Luchterhandt, *Völkerrecht: Die Unabhängigkeit der Republik Berg-Karabach*, <https://hay.press.de/voelkerrecht-unabhaengigkeit-republik-bergkarabach/>.

121 O. Luchterhandt, *Meinung: Das Völkerrecht und der Berg-Karabach-Konflikt*, <https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/innerstaatliche-konflikte/344244/meinung-das-voelkerrecht-und-der-berg-karabach-konflikt/>.

122 O. Luchterhandt, *Völkerrecht: Die Unabhängigkeit der Republik Berg-Karabach*, <https://haypress.de/voelkerrecht-unabhaengigkeit-republik-bergkarabach/>.

4. Konflikt im Jahr 2020/2021

4.1. Verletzung des Gewaltverbots durch Aserbaidshon

4.1.1. Angriff auf Berg-Karabach

Das Gewaltverbot ist heute völkergewohnheitsrechtlich anerkannt, wie der Internationale Gerichtshof¹²³ bestätigte.¹²⁴ Es stellt zwingendes Recht (*ius cogens*)¹²⁵ dar.¹²⁶ Die Staatengemeinschaft ist zur Wahrung des Weltfriedens und zum Wohle der internationalen Sicherheit gemäß Art. 2 Nr. 4 UN-Charta verpflichtet, nicht gegen das Gewaltverbot zu verstoßen.¹²⁷ Die Charta der Vereinten Nationen verbietet jede Gewalt „im Sinne physischer Machtmittel“. ¹²⁸ Es fällt darunter jeder Einsatz militärischer Gewalt, also die Anwendung von Waffengewalt.¹²⁹ Ein Verstoß liegt insbesondere bei der gewaltsamen Missachtung der Grenzen eines fremden Staates sowie bei der Beteiligung von bewaffneten Zusammenschlüssen vor. Das Gewaltverbot gilt grundsätzlich nur bei einem grenzüberschreitenden Sachverhalt, denn innerstaatlich bleibt es der Staatsgewalt überlassen, wie es seine Gebietshoheit bewahrt.¹³⁰

Fraglich ist, wer mit den ersten Kampfhandlungen im Jahr 2020 in Berg-Karabach begonnen hatte. Beide Staaten machten sich gegenseitig für den ersten Schusswechsel verantwortlich.¹³¹ Anfang Juli hatte Aserbaidshons Präsident Alijew noch einen Krieg mit Armenien nicht ausgeschlossen, da die Gespräche nicht erfolgsversprechend gewesen seien.¹³² Es existieren aber keine gesicherten Erkenntnisse darüber, wer tatsächlich den Erstschat verübt hat.

123 IGH, ICJ Rep. 1986, 94 ff. (Nicargua vs. United States of America).

124 M. Krajewski, Völkerrecht, Baden-Baden 2019, 201 Rn. 18; M. Fornasier/J.-U. Franck, Die NATO-Luftangriffe auf die Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) und das völkerrechtliche Gewaltverbot, in: JURA 2002, 520–525 (521).

125 Nach Art. 53 S. 2 WVK ist *ius cogens* „eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann“.

126 B. Simma, NATO, the UN and the Use of Force: Legal Aspects, in: EJIL 10/1999, 1–22 (3); M. Hecht, Die offensive Defensive: Das Recht der präventiven Selbstverteidigung?, Frankfurt am Main 2011, 34.

127 B. Schöbener, Gewaltverbot, universelles, in: B. Schöbener (Hrsg.), Völkerrecht, Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg 2014, 126–133 (127).

128 C. Hillgruber, Streitkräfte, in: D. Umbach/T. Clemens (Hrsg.), Grundgesetz, Heidelberg 2002, 849–877 (868 Rn. 30h).

129 M. Krajewski, Völkerrecht, Baden-Baden 2019, 200 Rn. 22; S. Hobe, Einführung in das Völkerrecht, Tübingen 2014, 327.

130 B. Schöbener, Gewaltverbot, universelles, in: B. Schöbener (Hrsg.), Völkerrecht, Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg 2014, 126–133 (131).

131 Tote bei Kämpfen um Berg-Karabach, in: Tagesschau 12.7.2020, <https://www.tagesschau.de/ausland/Berg-Karabach-tote-101.html>.

132 Tote bei Kämpfen um Berg-Karabach, in: Tagesschau 12.7.2020, <https://www.tagesschau.de/ausland/Berg-Karabach-tote-101.html>.

Wenn man davon ausgeht, dass Aserbaidzschan mit der Anwendung von Gewalt begonnen hat, um besetzte Gebiete zurückzuerobern, könnte einer Verletzung des Gewaltverbots entgegenstehen, dass – sofern man annimmt, dass Berg-Karabach damals Teil Aserbaidzschans geblieben ist – kein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt. Etwas anderes könnte gelten, wenn Berg-Karabach bereits ein De-facto Regime war¹³³.

4.1.2. *De facto-Regime als Opfer einer Gewaltanwendung*

4.1.2.1. *Allgemein*

Von einem De-facto-Regime ist die Rede, wenn ein Territorium – unbeachtet der Anerkennung als Staat – durch eine Organisation effektiv beherrscht wird, also faktisch die Voraussetzungen eines Staates erfüllt.¹³⁴ Ein De-facto-Regime ist ein partielles Völkerrechtssubjekt. Es hat also nicht alle Rechte und Verpflichtungen im Völkerrecht wie ein Staat, sondern es weist lediglich eine begrenzte Rechtspersönlichkeit auf.¹³⁵ Es hat die Möglichkeit sich eines Tages als Staat und damit als vollwertiges Völkerrechtssubjekt zu etablieren.¹³⁶ Voraussetzung für die Existenz eines Staates ist nach der Drei-Elemente-Lehre von Jellinek das Vorliegen eines Staatsgebiets, eines Staatsvolks und einer effektiven Staatsgewalt.¹³⁷ Andere Stimmen halten zusätzlich das Vorliegen einer de-facto Anerkennung als entscheidendes Kriterium.¹³⁸ Dieser Ansicht ist allerdings nicht zu folgen, da sich andernfalls ein De-facto-Regime nicht mehr von einem Staat unterscheiden würde.

Ein De-facto-Regime kann nicht als rechtliches Nullum angesehen werden, das jederzeit erobert werden dürfte. Für den nicht-anerkennenden Staat ist weiterhin der bisherige Gebietsinhaber der Souverän.¹³⁹ Ferner erfüllt es faktisch die Anforderungen an einen Staat.¹⁴⁰ Auch ein stabilisiertes De-facto-Regime kann also die Verletzung des Gewaltverbots sowie des Interventionsverbots geltend machen, sodass eine gewaltsame Rückeroberung des beherrschten Landes durch das Mutterland nicht erlaubt ist.¹⁴¹

133 Ablehnende Ansicht: H. Krüger, *Der Berg-Karabach-Konflikt*, Berlin, Heidelberg 2009, 89 ff.; H.-J. Heintze, *Territoriale Integrität der Staaten*, Berlin 2016, 107 ff.

134 V. Epping, *Sonstige Völkerrechtssubjekte*, in: K. Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, München 2018, 436–452 (446 Rn. 15).

135 M. Krajewski, *Völkerrecht*, Baden-Baden 2019, 146 Rn. 51; K. Doehring, *Völkerrecht*, Heidelberg 2004, 118 Rn. 262.

136 K. Doehring, *Völkerrecht*, Heidelberg 2004, 118 Rn. 262.

137 M. Krajewski, *Völkerrecht*, Baden-Baden 2019, 138 Rn. 13.

138 H.-J. Heintze, *Territoriale Integrität der Staaten: Fortbestehende Grundlage des Völkerrechts*, Berlin 2016, 108 f.

139 B. Kempen/C. Hillgruber, *Völkerrecht*, München 2012, 32 Rn. 44. Anders: V. Epping, *Sonstige Völkerrechtssubjekte*, in: K. Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, München 2018, 436–452 (446 Rn. 15).

140 B. Kempen/C. Hillgruber, *Völkerrecht*, München 2012, 30 Rn. 40; V. Epping, *Sonstige Völkerrechtssubjekte*, in: K. Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, München 2018, 436–452 (446 Rn. 15).

141 T. Stein/C. von Buttlar, *Völkerrecht*, Köln, Berlin, München 2013, 278 Rn. 776.

4.1.2.2. *Berg-Karabach als De-facto-Regime*

Zunächst verfügt Berg-Karabach über ein unbestrittenes Kerngebiet, welches durch die Staaten Armenien, Iran sowie die Waffenstillstandslinie begrenzt ist. Ein Staatsvolk stellt die dort lebende Bevölkerung dar.¹⁴² Problematisch ist allein, ob sich bereits eine neue Staatsgewalt bis vor dem Krieg im Jahr 2020 etabliert hatte, da Berg-Karabach bisher immer von Armenien unterstützt wurde. So formulierte damals auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte: "In other words, the 'NKR' and its administration survive by virtue of the military, political, financial and other support given to it by Armenia which, consequently, exercises effective control over Nagorno-Karabakh."¹⁴³ Die nicht endenden Einigungsgespräche der Minsk-Gruppe indizieren, dass keine endgültige Staatsgewalt vorlag. Allerdings gab es die Verfassung vom 20.2.2017, einen vom Volk gewählten Präsidenten¹⁴⁴ und eine Armee, sodass von einem De-facto-Regime gesprochen werden könnte¹⁴⁵.

Bashlinskaya bezeichnete Berg-Karabach als illegitimes De-facto-Regime. Das Regime hätte sich nämlich in Folge eines Angriffskrieges durch Armenien unter Verstoß des Gewaltverbots, der territorialen Integrität und Unversehrtheit der Grenzen Aserbaidschans und seines Selbstbestimmungsrechts etabliert. Daraus folge die Nichtanerkennung der internationalen Gemeinschaft.¹⁴⁶ Krüger sprach aufgrund der engen „Verflechtung“ von Armenien und Berg-Karabach in Bezug auf Berg-Karabach nicht von einem De-facto-Regime, sondern von einem „Status einer emanzipierten Provinz Armeniens bzw. De-facto-Föderation“¹⁴⁷. Zudem gab er zu bedenken, dass sich nicht durch den Ablauf der Zeit ein anzuerkennendes Staatswesen bilden kann, denn mit dem Grundsatz der effektiven Staatsgewalt sei es nur vereinbar, wenn die ausübende Staatsgewalt ein Recht bzw. Anspruch auf Ausübung hat.¹⁴⁸

Allerdings kann in konkreten Ausnahmefällen sehr wohl der Rechtssatz „ex iniuria ius non oritur“ (aus Unrecht geht kein Recht hervor) hinter dem Prinzip „ex factis ius oritur“ (aus Tatsachen entsteht Recht) zurücktreten.¹⁴⁹ Eine nach-

142 O. Luchterhandt, Der Krieg Aserbaidschans gegen Berg-Karabach im April 2016 aus völkerrechtlicher Sicht, in: AVR 55/2017, 185–233 (210).

143 EGMR, Case of Chiragov and Others v. Armenia, 16.6.2015, 68 Rn. 186.

144 Seit 20.5.2021 ist Arajik Harutjunjan Amtsinhaber.

145 O. Luchterhandt, Völkerrecht: Die Unabhängigkeit der Republik Berg-Karabach, <https://haypress.de/voelkerrecht-unabhaengigkeit-republik-Berg-Karabach/>; O. Luchterhandt, Meinung: Das Völkerrecht und der Berg-Karabach-Konflikt, <https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/innerstaatliche-konflikte/344244/meinung-das-voelkerrecht-und-der-berg-karabach-konflikt/>, vgl. O. Luchterhandt, Der Krieg Aserbaidschans gegen Berg-Karabach im April 2016 aus völkerrechtlicher Sicht, in: AVR 55/2017, 185–233 (210 ff.).

146 A. Bashlinskaya, Die völkerrechtliche Bewertung des militärischen Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidschan um Berg-Karabach: Das Krisenmanagement durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union und die OSZE, Baden-Baden 2010, 51 ff.

147 H. Krüger, Der Berg-Karabach-Konflikt, Berlin, Heidelberg 2009, 90.

148 H. Krüger, Der Berg-Karabach-Konflikt, Berlin, Heidelberg 2009, 90 f.

149 E. Bauer, Die völkerrechtswidrige Entführung, Berlin 1968, 143; C. Gornig, Der Ukraine-Konflikt aus völkerrechtlicher Sicht, Berlin 2020, 262.

trägliche Legalisierung eines rechtswidrigen Zustands ist durch Ablauf der Zeit denkbar.¹⁵⁰ Daher folgt aus der Verletzung des Gewaltverbots die Pflicht der Staatengemeinschaft zur Nichtanerkennung.¹⁵¹ Eine Anerkennung der Unabhängigkeit von Berg-Karabach ist bisher auch nicht erfolgt.

Doch auch wenn man ein De-facto-Regime verneinen würde, kann eine Verletzung des Gewaltverbots mit einem Verstoß gegen das Waffenstillstandsabkommen begründet werden.¹⁵² Mit Hilfe der Minsker Gruppe wurde nämlich am 11.5.1994 eine Waffenstillstandsvereinbarung, die am 27.7.1994 und 6.2.1995 modifiziert wurde, geschlossen.¹⁵³ Diese Vereinbarung behält ihre Geltung so lange, bis durch ein politisches Abkommen eine dauerhafte Lösung gefunden wird – was bisher nicht der Fall ist.¹⁵⁴ Aserbaidshan hat somit jedenfalls gegen das Gewaltverbot verstoßen.

4.1.3. Rechtfertigungsgründe für Aserbaidshan

Aserbaidshan könnte aber unter Umständen einen Rechtfertigungsgrund geltend machen. Art. 51 UN-Charta gewährt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung. Bei Anwendung der Vorschrift sind die Grundsätze der Erforderlichkeit, der Verhältnismäßigkeit sowie der Unmittelbarkeit zu beachten.¹⁵⁵ Zudem gilt laut dem Wortlaut des Art. 51 S. 1 HS. 2 UN-Charta das Subsidiaritätsprinzip, denn der Staat darf nur solange gegen den Aggressor vorgehen bis der Sicherheitsrat die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.¹⁵⁶ Fer-

- 150 R. Bindschedler, Die Anerkennung im Völkerrecht, in: AVR 9/1961/1962, 377–397 (388). Von Arnould verneint auch bei jahrzehnterlanger Eroberung eines Gebiets den Erwerb eines Rechtstitels, siehe A. von Arnould, Völkerrecht, Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg 2019, 17 Rn. 48; C. Gornig, Der Ukraine-Konflikt aus völkerrechtlicher Sicht, Berlin 2020, 263.
- 151 C. Gornig, Der Ukraine-Konflikt aus völkerrechtlicher Sicht, Berlin 2020, 263 ff.; M. Breuer, Effektivitätsprinzip, in: B. Schöbener (Hrsg.), Völkerrecht, Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg 2014, 69–74 (73).
- 152 Vgl. hierzu auch O. Luchterhandt, Der Krieg Aserbaidshans gegen Berg-Karabach im April 2016 aus völkerrechtlicher Sicht, in: AVR 55/2017, 185–233 (226).
- 153 O. Luchterhandt, Der Krieg Aserbaidshans gegen Berg-Karabach im April 2016 aus völkerrechtlicher Sicht, in: AVR 55/2017, 185–233 (221 ff.).
- 154 O. Luchterhandt, Der Krieg Aserbaidshans gegen Berg-Karabach im April 2016 aus völkerrechtlicher Sicht, in: AVR 55/2017, 185–233 (220/224 f.).
- 155 W. Heintschel von Heinegg, Ausnahmen vom Gewaltverbot, in: K. Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, München 2018, 1153–1176 (1167 f. Rn. 31 ff.).
- 156 M. Krajewski, Selbstverteidigung gegen bewaffnete Angriffe nicht-staatlicher Organisationen – Der 11. September 2001 und seine Folgen, in: AVR 40/2002, 183–214 (211); S. Hobe, Einführung in das Völkerrecht, Tübingen 2014, 335; W. Heintschel von Heinegg, Ausnahmen vom Gewaltverbot, in: K. Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, München 2018, 1153–1176 (1169 Rn. 36); M. Hechtel, Die offensive Defensive: Das Recht der präventiven Selbstverteidigung?, Frankfurt am Main 2011, 90; T. Stein/C. von Buttlar, Völkerrecht, Köln, Berlin, München 2013, 287 Rn. 798; C. Wandscher, Internationaler Terrorismus und Selbstverteidigungsrecht, Berlin 2006, 177; M. Bothe, Friedenssicherung und Kriegsrecht, in: W. Vitzthum/A. Proelß (Hrsg.), Völkerrecht,

ner besteht eine Berichtspflicht über ausgeübte Selbstverteidigungsmaßnahmen gegenüber dem Sicherheitsrat nach Art. 51 S. 2 UN-Charta.

Das Selbstverteidigungsrecht erfordert zunächst das Vorliegen eines „bewaffneten Angriffs“. Eine allgemein akzeptierte Definition existiert hierfür nicht. Ein bewaffneter Angriff liegt jedenfalls vor, wenn „in massiver, koordinierter Form militärische Gewalt gegen einen anderen Staat eingesetzt wird“¹⁵⁷. Der „bewaffnete Angriff“ stellt eine Anwendung von Gewalt im Sinne des Art. 2 Nr. 4 UN-Charta dar.¹⁵⁸ Ein Hinweis auf das Vorliegen von Gewalt liegt nach Heintschel von Heinegg vor, wenn das „Ausmaß und die Wirkung über einen bloßen Grenzwischenfall hinaus(gehen)“¹⁵⁹. Der Internationale Gerichtshof bezog sich auf Art. 1 und Art. 3 der Resolution 3314 der Generalversammlung mit der Aggressionsdefinition.¹⁶⁰ Unberücksichtigt bleibt – anders als beim Gewaltverbot –, ob ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt oder die Bedrohung aus dem Inneren des angegriffenen Staates kommt.¹⁶¹ Nicht ausreichend ist aufgrund des Erheblichkeitserfordernisses die Gewalt gegen einzelne Personen, Amtsträger oder Institutionen eines fremden Staates.¹⁶²

Heintze verneinte, dass am 30.9.2020 ein bewaffneter Angriff vorgelegen habe, da die „kolportierten Angriffe Armeniens“ nicht die Erheblichkeitsschwelle überschritten hätten.¹⁶³ Bald darauf wurden aber von Armenien schwere militärische Waffen eingesetzt, so dass die Schwelle der Erheblichkeit angesichts der zahlreichen Schusswechsel von beiden Seiten überschritten wurde. Von über 6.500 Toten¹⁶⁴ wurde berichtet.

Jedoch kommt das Selbstverteidigungsrecht bereits deshalb nicht in Betracht, da sich Aserbaidschan im bereits erwähnten noch immer geltenden Waffenstill-

Berlin, Boston 2019, 755–873 (590 Rn. 19); H. Diener, Terrorismusdefinition im Völkerrecht, München 2015, 271; B. Kempen/C. Hillgruber, Völkerrecht, München 2012, 233 Rn. 102.

157 M. Herdegen, Völkerrecht, München 2021, 281 Rn. 22.

158 W. Heintschel von Heinegg, Ausnahmen vom Gewaltverbot, in: K. Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, München 2018, 1153–1176 (1156 f. Rn. 7).

159 W. Heintschel von Heinegg, Ausnahmen vom Gewaltverbot, in: K. Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, München 2018, 1153–1176 (1157 Rn. 7).

160 A/RES/3314 mit Anlage vom 14.12.1974.

161 W. Heintschel von Heinegg, Ausnahmen vom Gewaltverbot, in: K. Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, München 2018, 1153–1176 (1161 Rn. 21).

162 Vgl. M. Hechtel, Die offensive Defensive: Das Recht der präventiven Selbstverteidigung?, Frankfurt am Main 2011, 83; H.-G. Dederer, Krieg gegen den Terror, in: JZ 2004, 421–431 (425); M. Bothe, Friedenssicherung und Kriegsrecht, in: W. Vitzthum/A. Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, Berlin, Boston 2019, 755–873 (771 Rn. 12). – Diener dagegen sieht eine Person im Ausland als tauglicher Adressat eines Angriffs im Sinne Art. 51 UN-Charta an, wenn eine außergewöhnliche Beziehung zum Heimatstaat besteht und diese den Staat vertritt, siehe H. Diener, Terrorismusdefinition im Völkerrecht, Berlin 2008, 249.

163 H.-J. Heintze, Auch ein Versagen der Staatengemeinschaft, <https://voelkerrechtsblog.org/auch-ein-versagen-der-staatengemeinschaft/>.

164 Paschinjan zum Wahlsieger erklärt, in: Tagesschau 21.6.2021, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/armenien-parlamentswahl-103.html>.

standsabkommen vom 11.5.1994 mit Armenien verpflichtet hat, Konflikte friedlich beizulegen.¹⁶⁵ Aserbaidshans hat somit bei seinem Angriff auf Berg-Karabach in rechtswidriger Weise das Gewaltverbot verletzt.

4.2. Verteidigung von Berg-Karabach durch Armenien und Russland

Neben dem individuellen Selbstverteidigungsrecht existiert auch ein kollektives Selbstverteidigungsrecht als Rechtfertigungsgrund im Sinne Art. 51 UN-Charta.¹⁶⁶ Wenn Staaten einem anderen zu Hilfe kommen, steht den Helfern jeweils ein Recht auf kollektive Selbstverteidigung zu, wenn sich das Opfer aufgrund des Angriffs auf das Selbstverteidigungsrecht berufen kann.¹⁶⁷ Sofern Berg-Karabach ein individuelles Selbstverteidigungsrecht zustehen sollte, könnte auch ein Hilfeleisten von Armenien und der Russländischen Föderation i. S. d. kollektiven Selbstverteidigungsrechts in Betracht kommen.¹⁶⁸

Dem Wortlaut des Art. 51 UN-Charta gemäß steht nur Mitgliedern der Vereinten Nationen das Selbstverteidigungsrecht zu bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Der Wortlaut spricht also gegen die Schutzwirkung für De-facto-Regime wie Berg-Karabach. Im Gegensatz zu Art. 2 Nr. 4 UN-Charta ist somit der Adressat der Maßnahme beim Selbstverteidigungsrecht ausdrücklich normiert.¹⁶⁹ Allerdings ist Luchterhandt beizupflichten, dass es nicht nachvollziehbar wäre, wenn gegenüber einem De facto-Regime keine Gewalt ausgeübt werden darf, ihm aber bei einem bewaffneten Angriff die Notwehr versagt würde.¹⁷⁰ Schließlich gibt es neben Art. 51 UN-Charta auch eine gewohnheitsrechtliche Ausprägung. Dies impliziert der Wortlaut des Art. 51 UN-Charta, der von einem „naturgegebenen Recht“ spricht.¹⁷¹ Dieses naturgegebene Recht steht auch Staaten zu, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, sowie De facto-Regimen. Auch der Internationale Gerichtshof bestätigte das naturgegebene Recht: „It rather demonstrates that [...] customary international law continues to exist alongside treaty law. The

165 H.-J. Heintze, Auch ein Versagen der Staatengemeinschaft, <https://voelkerrechtsblog.org/auch-ein-versagen-der-staatengemeinschaft/>.

166 T. Franck, Who killed Article 2 (4)?, in: AJIL 64/1970, 809–837 (811); D. Volk, Die Begrenzung kriegerischer Konflikte durch das moderne Völkerrecht, Frankfurt am Main 2005, 135.

167 M. Hechtel, Die offensive Defensive: Das Recht der präventiven Selbstverteidigung?, Frankfurt am Main 2011, 92.

168 O. Luchterhandt, Meinung: Das Völkerrecht und der Berg-Karabach-Konflikt, <https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/innerstaatliche-konflikte/344244/meinung-das-voelkerrecht-und-der-berg-karabach-konflikt/>.

169 H. Krüger, Der Berg-Karabach-Konflikt, Berlin, Heidelberg 2009, 109.

170 O. Luchterhandt, Der Krieg Aserbaidshans gegen Berg-Karabach im April 2016 aus völkerrechtlicher Sicht, in: AVR 55/2017, 185–233 (229).

171 W. Heintschel von Heinegg, Ausnahmen vom Gewaltverbot, in: K. Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, München 2018, 1153–1176 (1155 Rn. 4); M. Krajewski, Selbstverteidigung gegen bewaffnete Angriffe nicht-staatlicher Organisationen – Der 11. September 2001 und seine Folgen, in: AVR 40/2002, 183–214 (187).

areas governed by the two sources of law thus do not overlap exactly, and the rules do not have the same content".¹⁷² Daher steht das Selbstverteidigungsrecht auch einem De-facto-Regime, das selbst durch das Gewaltverbot geschützt ist, zu.

Da oben ein bewaffneter Angriff durch Aserbaidshon bejaht wurde, dürfen Armenien und die Russländische Föderation im Rahmen des kollektiven Selbstverteidigungsrechts Berg-Karabach zu Hilfe kommen.

5. Ausblick

Die jüngsten Ereignisse haben gezeigt, dass die Kämpfe in Berg-Karabach jederzeit wieder aufflammen können. Der Konflikt ist gleichwohl zwischenzeitlich immer wieder in Vergessenheit geraten und wurde von anderen Vorkommnissen überschattet, obwohl es bisher keine zufriedenstellende Klärung des Status von Berg-Karabach gibt. Derzeit ist kaum vorstellbar, dass eine langfristige Lösung für die Region gefunden werden kann, schließlich versprochen die bisherigen Vereinbarungen sowie der letzte völkerrechtliche Vertrag nur vorübergehende Besserung. Eine dauerhafte Friedensvereinbarung fehlt. Daher sollte auch von internationaler Seite verstärkt geholfen werden, die Auseinandersetzung zwischen Aserbaidshon und Armenien beizulegen. Für die Bevölkerung von Berg-Karabach, aber auch für die Bevölkerung von Aserbaidshon und Armenien ist nach Jahrzehnten der Unruhe und der kriegerischen Auseinandersetzung eine Klärung der Streitfrage für ein friedliches Zusammenleben mit dem Nachbarn unabdingbar.

Literaturverzeichnis

- Altrichter, Helmut: Kleine Geschichte der Sowjetunion 1917–1991, 3. Auflage, München 2007.
- Aarnaud, Andreas von: Völkerrecht, 4. Auflage, Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg 2019.
- Banai, Ayelet: Territorial Conflict and Territorial Rights: The Crimean Question Reconsidered, in: German Law Journal 3/2015, 608–630.
- Bashlinskaya, Aydan: Die völkerrechtliche Bewertung des militärischen Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidshon um Berg-Karabach: Das Krisenmanagement durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union und die OSZE, Baden-Baden 2010.
- Bauer, Elmar: Die völkerrechtswidrige Entführung, Berlin 1968.
- Blumenwitz, Dieter: *Uti possidetis iuris – uti possidetis de facto*. Die Grenzen im modernen Völkerrecht, in: Dreier, Horst/Forkel, Hans/Laubenthal, Klaus (Hrsg.), Raum und Recht, Berlin 2002, 377–389.
- Bothe, Michael: Friedenssicherung und Kriegerrecht, in: Vitzthum, Wolfgang/Proelß, Alexander (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Auflage, Berlin, Boston 2019, 578–662.
- Breuer, Marten: Effektivitätsprinzip, in: Schöbener, Burkhard (Hrsg.), Völkerrecht, Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg 2014, 69–74.

172 IGH, ICJ Rep. 1986, 14 (94 Rn. 176) (Nicaragua vs. United States of America).

- Capotorti, Francesco: Die Rechte der Angehörigen von Minderheiten, in: Vereinte Nationen 4/1980, 113–118.
- Denber, Rachel/Goldman, Robert: Bloodshed in the Caucasus: escalation of the armed conflict in Nagorno Karabakh, Human Rights Watch, Helsinki 1992.
- Diener, Holger: Terrorismusdefinition im Völkerrecht, München 2015.
- Doehring, Karl: Völkerrecht, 2. Auflage, Heidelberg 2004.
- Emerson, Rupert: Self-Determination, in: AJIL 65/1971, 459–475.
- Epping, Volker: Sonstige Völkerrechtssubjekte, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 7. Auflage, München 2018, 436–452.
- Fornasier, Matteo/Franck, Jens-Uwe: Die NATO-Luftangriffe auf die Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) und das völkerrechtliche Gewaltverbot, in: JURA 2002, 520–525.
- Franck, Thomas: Who killed Article 2 (4)?, in: AJIL 64/1970, 809–837.
- Franz, Oliver: Osttimor und das Recht auf Selbstbestimmung, Frankfurt am Main 2005.
- Gerasimchuk, Elenora: Die Urteilsanerkennung im deutsch-russischen Rechtsverkehr, Tübingen 2007.
- Gornig, Carolin: Der Ukraine-Konflikt aus völkerrechtlicher Sicht, Berlin 2020.
- Gornig, Gilbert: Der Inhalt des Selbstbestimmungsrechts, in: Politische Studien, Sonderheft 6/1993, 11–29.
- Gornig, Gilbert: Der Zerfall eines Staates, in: Gornig, Gilbert/Bohle, Christina (Hrsg.), Nation – Nationalität – Staat. Nation – Nationality – State, Schriftenreihe Europäische Studien 4/2013, 109–136.
- Gornig, Gilbert: Die friedliche Beilegung des Streits um den Beagle-Kanal, in: Raffener, Andreas (Hrsg.), 25 Jahre Streitbeilegung 1992–2017, Hamburg 2018, 205–220.
- Gornig, Gilbert: Staatennachfolge und die Einigung Deutschlands. Teil II. Staatsvermögen und Staatsschulden, in: Forschungsergebnisse der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Band 11, Berlin 1992.
- Gornig, Gilbert: Transnistrien, Abchasien, Südossetien als nicht anerkannte Staaten. Auch ein Beitrag zur uti-possidetis-Doktrin und zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, in: Gornig, Gilbert u. a. (Hrsg.), Ein Jahrhundert Ost-West-Beziehungen, Band 25, Lüneburg 2018, 205–252.
- Hafner, Gerhard/Kalb, Nadia: Struktur und Inhalt der Stellungnahmen Österreichs im IGH-Gutachtenverfahren zu Kosovo, in: Hilpold, Peter (Hrsg.), Das Kosovo-Gutachten des IGH vom 22. Juli 2010, Leiden, Boston 2012, 259–268.
- Hansen, Stefan: Die Außen- und Sicherheitspolitik der Republik Armenien, Baden-Baden 2021.
- Hechtel, Manfred: Die offensive Defensive: Das Recht der präventiven Selbstverteidigung?, Frankfurt am Main 2011.
- Heintschel von Heinegg, Wolff: Ausnahmen vom Gewaltverbot, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 7. Auflage, München 2018, 1153–1176.
- Heintze, Hans-Joachim: Territoriale Integrität der Staaten: Fortbestehende Grundlage des Völkerrechts, Berlin 2016.
- Herdegen, Matthias: Völkerrecht, 20. Auflage, München 2021.
- Heß, Michael Reinhard: Panzer im Paradies. Der Berg-Karabach-Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan, Berlin 2016.
- Hillgruber, Christian/Kempfen, Bernhard: Das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes und der Teso-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, in: ROW 1989, 323–332.
- Hillgruber, Christian: Streitkräfte, in: Umbach, Dieter/Clemens, Thomas (Hrsg.), Grundgesetz, Heidelberg 2002, 849–877.

- Hillgruber, Christian: Wer ist Träger des Selbstbestimmungsrechts, in: Gornig, Gilbert/Horn, Hans-Detlef/Murswiek, Dieter (Hrsg.), *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker – eine Problemschau*, Berlin 2013, 75–94.
- Hilpold, Peter: Das Kosovo-Problem – ein Testfall für das Völkerrecht, in: *ZaöRV* 68/2008, 779–801.
- Hobe, Stefan: *Einführung in das Völkerrecht*, 10. Auflage, Tübingen 2014.
- Jakobeit, Cord: *Gesamteuropa*, Wiesbaden 1993.
- Kaculevski, Zage: *Selbstbestimmungsrecht der Völker und Minderheitenschutz*, Baden-Baden 2014.
- Kappeler, Andreas: *Geschichte der Ukraine*, Bonn 2015.
- Kappeler, Andreas: *Russische Geschichte*, München 2005.
- Kau, Marce: Die Staatensukzession, in: Vitzthum, Wolfgang Graf/Proelß, Alexander (Hrsg.), *Völkerrecht*, 8. Auflage, Berlin, Boston 2019, 131–349.
- Kempen, Bernhard/Hillgruber, Christian: *Völkerrecht*, München 2012.
- Klein, Eckart: *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die deutsche Frage*, Berlin 1990.
- Krajewski, Markus: Selbstverteidigung gegen bewaffnete Angriffe nicht-staatlicher Organisationen – Der 11. September 2001 und seine Folgen, in: *AVR* 40/2002, 183–214.
- Krajewski, Markus: *Völkerrecht*, 2. Auflage, Baden-Baden 2019.
- Krüger, Heiko: *Der Berg-Karabach-Konflikt*, Berlin, Heidelberg 2009.
- Luchterhandt, Otto: Armeniens Niederlage im 3. Karabach-Krieg. Ursachen und Folgen, in: *Ost/Mag* 2/2020, 1–10.
- Luchterhandt, Otto: Das Recht Berg-Karabachs auf staatliche Unabhängigkeit aus völkerrechtlicher Sicht, in: *AVR* 31/1993, 30–81.
- Luchterhandt, Otto: Der Anschluss der Krim an Russland aus völkerrechtlicher Sicht, in: *AVR* 52/2014, 137–174.
- Luchterhandt, Otto: Der Krieg Aserbaidshans gegen Berg-Karabach im April 2016 aus völkerrechtlicher Sicht, in: *AVR* 55/2017, 185–233.
- Marauhn, Thilo: Der aktuelle Fall: Die Auseinandersetzung um die Unabhängigkeitsbestrebungen der jugoslawischen Teilrepublik Slowenien – Das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Wandel –, in: *HuV* 1991, 107–114.
- Mark, Rudolf: Das Problem einer ukrainischen Nationalstaatsbildung im 20. Jahrhundert, in: Hausmann, Guido/Kappeler, Andreas (Hrsg.), *Ukraine: Gegenwart und Geschichte eines neuen Staates*, Baden-Baden 1993, 82–99.
- Murswiek, Dieter: Offensives und defensives Selbstbestimmungsrecht, in: Gornig, Gilbert/Horn, Hans-Detlef/Murswiek, Dieter (Hrsg.), *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker – eine Problemschau*, Berlin 2013, 95–120.
- Nolte, Hans-Heinrich: *Kleine Geschichte Russlands*, Bonn 2006.
- Oeter, Stefan: Selbstbestimmungsrecht im Wandel, in: *ZaöRV* 52/1992, 741–780.
- Oeter, Stefan: Sezession, territoriale Integrität und die Rolle des Sicherheitsrates, in: Hilpold, Peter (Hrsg.), *Das Kosovo-Gutachten des IGH vom 22. Juli 2010*, Leiden, Boston 2012, 83–109.
- Peters, Anne: Das Völkerrecht der Gebietsreferenden, in: *Osteuropa* 2014, 101–135.
- Pritchard, Sarah: *Der völkerrechtliche Minderheitenschutz*, Berlin 2001.
- Renner, Olga: Berg Karabach, in: Gornig, Gilbert (Hrsg.), *Krisengebiete der Welt*, Frankfurt am Main 2011, 85–134.
- Rose, Ingo: Krieg um Berg-Karabach zwischen Armenien und Aserbaidshans, in: *Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag* 13/20, 1–2.

- Schaumann, Wilfried: Uti-Possidetis-Doktrin in: Strupp, Karl/Schlochauer, Hans-Jürgen (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Berlin 1960, 483–484.
- Schmidt, Friedrich: Neuer Zündstoff, in: FAZ 15.5.2021.
- Schöbener, Burkhard: Gewaltverbot, universelles, in: Schöbener, Burkhard (Hrsg.), Völkerrecht, Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg 2014, 126–133.
- Schweisfurth, Theodor: Vom Einheitsstaat (UdSSR) zum Staatenbund (GUS). Juristische Stationen eines Staatszerfalls und einer Staatenbundsentstehung, in: ZaöRV 52/1992, 541–702.
- Simma, Bruno: NATO, the UN and the Use of Force: Legal Aspects, in: EJIL 10/1999, 1–22.
- Stein, Torsten/Buttlar, Christian von: Völkerrecht, 13. Auflage, Köln, Berlin, München 2012.
- Stelter, Christian: Gewaltanwendung unter und neben der UN-Charta, Berlin 2007.
- Thürer, Daniel: Das Subjekt des Selbstbestimmungsrechts, in: Politische Studien 6/1993, 30–39.
- Volger, Helmut: Geschichte der Vereinten Nationen, 2. Auflage, München, Wien 2008.
- Wandscher, Christiane: Internationaler Terrorismus und Selbstverteidigungsrecht, Berlin 2006.
- Weber, Michael: „Uti possidetis iuris“ als allgemeines Rechtsprinzip im Völkerrecht – Überlegungen zum Verhältnis von „uti possidetis“, Selbstbestimmungsrecht der Völker und Effektivitätsprinzip, Göttingen 1999.
- Wendland, Veronika: Die ukrainischen Länder 1945 bis 1993, in: Golczewski, Frank (Hrsg.), Geschichte der Ukraine, Göttingen 1993, 269–312.
- Willershausen, Claudia: Zerfall der Sowjetunion, Marburg 2002.
- Zidella, Lukas: Das Ende von Ordnung im 20. Jahrhundert. Dekolonisierung und Zerfall des Ostblocks als Desintegrationsprozesse internationaler Ordnungen, Baden-Baden 2019.

Internetquellen

- Heintze, Hans-Joachim: Auch ein Versagen der Staatengemeinschaft, <https://voelkerrechtsblog.org/de/auch-ein-versagen-der-staatengemeinschaft/>.
- Luchterhandt, Otto: Meinung: Das Völkerrecht und der Berg-Karabach-Konflikt, <https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/innerstaatliche-konflikte/344244/meinung-das-voelkerrecht-und-der-berg-karabach-konflikt/>.
- Luchterhandt, Otto: Völkerrecht: Die Unabhängigkeit der Republik Berg-Karabach, <https://haypress.de/voelkerrecht-unabhaengigkeit-republik-bergkarabach/>.
- Stöber, Silvia: Ein historischer Tag im Südkaukasus, in: Tagesschau 10.11.2020, <https://www.tagesschau.de/ausland/armenien-aserbajdschan-bergkarabach-101.html>.

